

II Der Pluralismus der Gerechtigkeiten

Versuch einer systematischen Klärung

Der Begriff »soziale Gerechtigkeit« wird zwar von nahezu allen, die sich an der öffentlichen Diskussion beteiligen, in einem irgendwie positiven Sinne gebraucht. Niemand spricht sich für soziale Ungerechtigkeit aus, aber offenkundig wird Unterschiedliches darunter verstanden. Lange Zeit waren in Deutschland die Vorstellungen über soziale Gerechtigkeit im Wesentlichen von der sozialpolitischen Praxis bestimmt; soziale Gerechtigkeit wurde einfach mit dem gleichgesetzt, um das der Sozialstaat sich kümmert und weswegen er traditionell unter Berufung auf Gerechtigkeit in ökonomische und soziale Prozesse interveniert. Dieses, wie man es nennen könnte, »sozialstaatliche Gerechtigkeitsverständnis« hat sich historisch aus verschiedenen Traditionsquellen und Kräftekonstellationen entwickelt, ohne dass ihm ein eindeutig formuliertes Gerechtigkeitskonzept zugrunde liegt, etwa in dem Sinne, dass die einzelnen sozialpolitischen Ziele und Maßnahmen (wie soziale Sicherheit oder Arbeitnehmermitbestimmung) aus einem wohldefinierten – d.h. vollständig und widerspruchsfrei beschriebenen – Gerechtigkeitsziel abgeleitet werden können. Solange in den entwickelten westlichen Gesellschaften (zumindest in Kontinentaleuropa) ein weitgehender sozialstaatlicher Konsens bestand, wurde dieser Mangel kaum empfunden. Mit der wachsenden Grundsatzkritik am Sozialstaat ist aber die Notwendigkeit entstanden, dessen Legitimationsgrundlage zu formulieren und zu diskutieren. Es wird zunehmend Antwort auf die Frage verlangt, worin soziale Gerechtigkeit besteht.

Im Folgenden wird deshalb zunächst versucht, diesen Begriff in eine gewisse Systematik zu bringen. Das Ergebnis ist, um es vorwegzunehmen, dass es *die* soziale Gerechtigkeit im Grunde nicht gibt, sondern nur einen Pluralismus sozialer Gerechtigkeiten. Denn wir werden in der gesellschaftlichen Realität auf ein äußerst komplexes Geflecht gerechtigkeitsrelevanter Tatbestände treffen und feststellen, dass die scheinbar eindeutige Wertvorstellung von sozialer Gerechtigkeit sich in eine Fülle teilweise sich ergänzender, teilweise sich überschneidender und teilweise sich widersprechender Normen auflöst. Wer demnach hofft, mit Hilfe eines einfa-

chen Maßstabs die Welt in gerecht oder ungerecht sortieren zu können, wird zwangsläufig enttäuscht werden.

1 Fakten und Normen – eine grundlegende Unterscheidung

Bevor der Begriff der sozialen Gerechtigkeit präzisiert werden kann, muss man sich die elementare Unterscheidung zwischen Fakten und Normen bzw. zwischen Tatsachen- und Werturteilen vor Augen führen. Dieser Unterschied wird häufig nicht sorgfältig genug beachtet, was dann regelmäßig zu Missverständnissen und Fehlschlüssen führt. Tatsachenurteile beschreiben die Fakten ohne Wertung. Werturteile beschreiben keine Fakten, sondern machen Aussagen über Normen, d. h. über das, was sein sollte, was erlaubt oder verboten, gerecht oder ungerecht ist.

Fakten, die in Bezug auf soziale Gerechtigkeit eine Rolle spielen, sind z. B. die Existenz von Armut oder von Ungleichheit in der Einkommensverteilung. Tatsachenurteile, die sich auf diese Fakten beziehen, sind z. B. die Feststellungen, dass die Armutsquote in Deutschland in den Jahren 2009 bis 2011 bei 13% lag¹ oder dass das Pro-Kopf-Nettovermögen der 5% reichsten Westdeutschen im Jahr 2012 15-mal so hoch war wie das der ärmeren Hälfte der Bevölkerung.² Sie können anhand der verfügbaren Statistiken überprüft werden. Andere Tatsachenurteile wären etwa solche, die der Erklärung gerechtigkeitsrelevanter Tatsachen dienen, z. B. dass die Armut Folge von Arbeitslosigkeit oder die Ungleichheit der Einkommensverteilung das Ergebnis der Ausgestaltung des Sozialleistungssystems oder niedriger Tarifabschlüsse der Gewerkschaften ist. Entscheidend ist bei den Tatsachenurteilen, dass die behaupteten Tatsachen, auch wenn über sie keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, unterschiedlich bewertet werden können. So kann der eine die festgestellte Armut und Ungleichheit als skandalöse Ungerechtigkeit betrachten, während der andere nicht das geringste Gerechtigkeitsproblem darin sieht, weil er glaubt, dass Armut und Ungleichheit die natürliche Folge der unterschiedlichen Fähigkeiten und Leistungen der Menschen sind.

Werturteile oder normative Aussagen sind z. B., dass eine Armutsquote von 10% in einem reichen Land wie Deutschland unvertretbar hoch oder dass die Verteilung der Netto-Haushaltseinkommen ungerecht ist. Solche Sätze beschreiben weder Fakten noch versuchen sie die Fakten zu erklären, sondern sie bewerten die Fakten danach, ob sie gerecht oder ungerecht sind, d. h., ob sie den Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit genügen

oder nicht. Diese Art von Werturteilen kann man als »Werturteile der ersten Stufe« bezeichnen: Hier werden Normen auf Fakten angewendet und die Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung zwischen Fakten und Normen festgestellt. Es ist offenkundig, dass bei solchen Werturteilen der ersten Stufe bereits bestimmte Normen als gültig vorausgesetzt werden müssen.

Neben den Werturteilen der ersten Stufe gibt es solche der zweiten Stufe. Im Unterschied zu den Ersteren werden hier keine Normen auf Fakten angewendet, sondern die Normen werden selbst zum Gegenstand des Urteils. Während auf der ersten Stufe ein als bekannt und akzeptiert vorausgesetzter Maßstab der sozialen Gerechtigkeit auf die Realität angewendet wird, geht es auf der zweiten Stufe darum, was ein angemessener und geeigneter Maßstab der sozialen Gerechtigkeit sein kann oder worin die Norm der sozialen Gerechtigkeit eigentlich besteht. Man könnte z. B. die normative Aussage treffen, dass Armut immer ungerecht ist, oder aber – als entgegengesetzte Position – dass dies nur für unverschuldete Armut zutrifft. Eine andere normative Aussage wäre, dass nur eine Gleichverteilung der Einkommen in einer Gesellschaft gerecht ist, oder aber umgekehrt, dass eine ungleiche Einkommensverteilung gerecht ist, falls sie die Ungleichheit der individuellen Leistungen widerspiegelt.

Vom Unterschied von Fakten und Normen bzw. von Tatsachenurteilen und normativen Aussagen wird in Unterkapitel 4 ausführlicher die Rede sein. Zuvor soll noch auf einen weiteren sehr wichtigen Grundsatz aufmerksam gemacht werden, den als Erster der schottische Philosoph David Hume (1711–1776) aufgestellt hat: Es ist aus logischen Gründen unmöglich, von Fakten auf Normen zu schließen bzw. Werturteile aus Tatsachenurteilen abzuleiten (»no ought from an is«).

Fakten und Normen gehören gänzlich verschiedenen Ebenen an. Allein aus dem Tatsachenurteil »in Deutschland ist das Nettoeinkommen der 10% reichsten Haushalte fast neunmal höher als das durchschnittliche Netto-Haushaltseinkommen« ergibt sich niemals das Werturteil »die Verteilung der Einkommen in Deutschland ist sozial ungerecht«. Zwischen den beiden Teilsätzen fehlt ein Verbindungsglied, das kein Tatsachenurteil, sondern ein Werturteil ist. Das wird sichtbar, wenn man vollständig formuliert: »Weil in Deutschland das Nettoeinkommen der 10% reichsten Haushalte fast neunmal höher ist als das durchschnittliche Netto-Haushaltseinkommen und weil soziale Gerechtigkeit eine möglichst gleiche Einkommensverteilung erfordert, ist die Verteilung der Einkommen in Deutschland ungerecht.« Dabei enthält die zweite Prämisse (»weil soziale Gerechtigkeit eine möglichst gleiche Einkommens-

verteilung erfordert») ein Werturteil, das der eine akzeptieren mag, der andere aber nicht.

Der Grundsatz, dass aus Fakten alleine keine Normen hergeleitet werden können, wird häufig außer Acht gelassen. Wenn dies geschieht, dann handelt es sich um einen sogenannten naturalistischen Fehlschluss.³ Ein krasses Beispiel für einen solchen naturalistischen Fehlschluss liefert z. B. der sogenannte Sozialdarwinismus. Dieser hatte aus der Erkenntnis von Charles Darwin, dass in der Evolution der Arten eine natürliche Auslese stattfindet, den Schluss gezogen, dass es deshalb eine soziale Norm geben müsse, die es dem Stärkeren uneingeschränkt erlaubt, sich gegen die Schwächeren durchzusetzen. Der Fehler lag nicht allein in der Fehlinterpretation des Darwinschen Grundsatzes »survival oft the fittest« (Überleben des am besten Angepassten) als Durchsetzung des »Stärkeren«, sondern vor allem in dem Schluss von Tatsachen auf Normen. Aus der Tatsache, dass sich die Stärkeren (besser gesagt die Angepassteren) durchsetzen, kann nicht auf eine ethische Norm geschlossen werden, die ihnen das auch zu tun erlaubt.

2 Soziale Gerechtigkeit: ein mehrdimensionales Ziel in einer komplexen Realität

Die Frage, worin soziale Gerechtigkeit besteht, ist alles andere als leicht zu beantworten. Sie erweist sich vielmehr als außerordentlich komplex, denn

1. sind die gesellschaftlichen Tatbestände, die nach den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit gestaltet werden sollen, vielgestaltig und untereinander in kausaler Wechselwirkung vernetzt,
2. sind in der Regel eine Vielzahl von Personen und Personengruppen im Hinblick auf ihre Gerechtigkeitsansprüche zu berücksichtigen und
3. löst sich Gerechtigkeit in eine Multidimensionalität von Teil- und Unterzielen auf, die sich zum Teil widersprechen können.

2.1 Ein Beispiel: Sind Hochschulstudiengebühren sozial gerecht?

Die Komplexität, mit der wir es bei Fragen der sozialen Gerechtigkeit zu tun haben, sobald es um konkrete politische Entscheidungen geht, soll zunächst an einem Streitthema der letzten Jahre illustriert werden: den Studiengebühren für das Erststudium, die 2005 in insgesamt sieben deutschen Bundesländern eingeführt wurden. Auch wenn sie inzwischen wieder abgeschafft sind (in Niedersachsen als letztem Land zum Winter-

semester 2014) lässt sich an ihnen sehr gut zeigen, dass einfache Urteile über Gegenstände, die mit sozialer Gerechtigkeit zu tun haben, nicht möglich sind.

Wir lassen das Hin und Her der politischen Entscheidungen außer Acht und fragen ganz allgemein: Verstoßen Hochschulstudiengebühren gegen die soziale Gerechtigkeit oder sind sie umgekehrt sogar ein Erfordernis der sozialen Gerechtigkeit? Mehrere gegensätzliche Antworten auf diese Frage sind möglich

- Studiengebühren sind sozial ungerecht, weil sie zumindest teilweise Personengruppen mit niedrigem oder mittlerem Einkommen belasten, also die Studierenden selbst sowie ihre Eltern, falls diese nicht wohlhabend sind.
- Studiengebühren sind sozial ungerecht, weil sie neue Barrieren für bildungsferne Schichten aufrichten.
- Studiengebühren sind im Gegenteil sozial gerecht, weil diejenigen zu den Kosten des Studiums herangezogen werden, die davon profitieren, nämlich die Studierenden selbst, die später dank ihrer Ausbildung höhere Einkommen erzielen. Außerdem werden durch Studiengebühren diejenigen Steuerzahler entlastet, die selbst nicht in den Genuss eines Studiums kommen.
- Studiengebühren sind auch deshalb sozial gerecht, weil durch die zusätzlichen Einnahmen die Hochschulausbildung verbessert wird und weil eine bessere Hochschulausbildung nicht nur für die Absolventen, sondern für die gesamte Volkswirtschaft vorteilhaft ist.

Die Liste ließe sich verlängern; sie zeigt, dass bei einer scheinbar einfachen Gerechtigkeitsfrage verschiedene Aspekte zu berücksichtigen sind. Um etwas systematischer vorzugehen, wird zunächst zwischen Tatsachenfragen und normativen Fragen unterschieden. Bei den Tatsachenfragen ist das Thema, wie sich Studiengebühren in der Realität auswirken, bei den normativen Fragen geht es darum, nach welchen Wertmaßstäben bzw. Gerechtigkeitskriterien wir diese Tatsachen beurteilen sollten.

2.1.1 Betroffene Personengruppen und Institutionen

Beginnen wir mit den Tatsachenfragen. Bei der sozialen Gerechtigkeit geht es immer in irgendeiner Weise um Verteilung und Umverteilung von Wohlstand. Also müssen wir als Erstes den Zustand mit Studiengebühren mit dem Zustand ohne Studiengebühren vergleichen und fragen, wer von der Wohlstandsumverteilung materiell betroffen ist. Es sind – ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – folgende Personengruppen zu berücksichtigen:

- die Studierenden, wobei zu unterscheiden ist zwischen ihrer Situation a) während des Studiums und b) in der Zeit, in der eventuelle Studienkredite zurückzuzahlen sind;
- die Steuerzahler, die möglicherweise durch die Einführung von Studiengebühren finanziell entlastet werden;
- die Eltern der Studierenden, sofern sie ihre Kinder finanziell unterstützen bzw. wegen der Studiengebühren künftig (zusätzlich) unterstützen müssen;
- Jugendliche der nachrückenden Jahrgänge, die sich womöglich wegen der Studiengebühren gegen ein Studium entscheiden und stattdessen eine berufliche Ausbildung beginnen;
- Jugendliche, die einen Ausbildungsplatz suchen, sowie Beschäftigte und Arbeitslose, welche mit zusätzlicher Konkurrenz auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt rechnen müssen, wenn ein Teil der Studienberechtigten wegen der Studiengebühren auf das Studium verzichtet und dann andere Berufe ergreift;
- Arbeitslose, die schwerer einen Arbeitsplatz finden, wenn Studierende vermehrt jobben, um die Studiengebühren zahlen zu können;
- Angehörige akademischer Berufe, die weniger Konkurrenz durch jüngere Berufskollegen zu befürchten haben, wenn die Bereitschaft zum Studium geringer wird;
- Bürgerinnen und Bürger, die sonstige staatliche Leistungen in Anspruch nehmen oder nehmen wollen, die ebenfalls aus den staatlichen Haushalten finanziert werden und die somit mit den Hochschulen um die knappen Finanzmittel konkurrieren.

Außerdem müssen wir nicht nur die Auswirkungen der Studiengebühren auf Personen und Personengruppen beachten, sondern auch auf Institutionen wie die Universitäten, den Staat und seinen Haushalt oder die Banken, welchen gegebenenfalls durch die Notwendigkeit, das Studium durch Kredite zu finanzieren, ein neues Geschäftsfeld eröffnet wird.

Die Situation wird dadurch noch komplizierter, dass die genannten Personengruppen sich vielfach überschneiden. So sind z. B. nicht nur die Eltern der Studierenden, sondern auch die Studierenden selbst Steuerzahler, und zwar nicht nur später als Berufstätige, sondern auch – wegen der Mehrwertsteuer und anderer Verbrauchsteuern – bereits während des Studiums. Die Studierenden werden zwar zunächst durch Studiengebühren belastet, aber später, wenn sie im Arbeitsleben stehen, werden sie in gewisser Weise auch entlastet, denn dieselben Studiengebühren bedeuten, wenn sie Teile der nachrückenden Generation vom Studium abhalten, weniger Konkurrenten um die Arbeitsplätze.

2.1.2 Verhaltensänderungen durch Studiengebühren

Wenn wir über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit von Studiengebühren urteilen wollen, dann müssen wir wissen, ob und wie diese das Verhalten der betroffenen Personengruppen und Institutionen ändern würden. Daraus resultiert eine ganze Reihe von Fragen, z. B.:

- Wie wirken sich die Studiengebühren auf die Studienbereitschaft aus und werden wirklich zusätzliche Zugangshemmnisse für bildungsferne Schichten aufgebaut? Oder haben die Kinder aus bildungsfernen Schichten im deutschen Schulsystem ohnehin so geringe Chancen, überhaupt bis zum Abitur zu kommen, dass die Studiengebühren nicht weiter ins Gewicht fallen?
- Wie reagieren diejenigen Studierenden, die sich von den Gebühren nicht vom Studium abhalten lassen? Schränken sie ihren Konsum ein? Versuchen sie, ihr Studium früher abzuschließen, um weniger bezahlen bzw. weniger Kredite aufnehmen zu müssen? Wie groß ist der Anteil derer, die mehr Geld von ihren Eltern erhalten?
- Wie viele Studierende gehen zusätzlich einer Erwerbsarbeit nach und steigt die durchschnittliche Studiendauer? Wird die Wahl der Studienfächer beeinflusst, etwa so, dass solche Fächer bevorzugt werden, die (nach dem Kenntnisstand bei Studienbeginn) nach Abschluss des Studiums die besten Verdienstmöglichkeiten eröffnen?
- Wie verhält sich der Staat? Kürzt er, entgegen seinen Versprechungen, die Haushaltsmittel für die Universitäten im Umfang der Einnahmen aus Studiengebühren? (Diese Frage muss übrigens streng genommen unbeantwortet bleiben. Denn wir können zwar beobachten, wie sich die Regierung unter der Bedingung von Studiengebühren tatsächlich verhält, aber nicht, wie sie sich verhalten hätte, wenn keine Studiengebühren eingeführt worden wären.)
- Wie reagiert der Staat, falls sein Haushalt im Ergebnis durch die Einführung von Studiengebühren entlastet wird? Werden Steuern gesenkt und, wenn ja, welche? Unterbleiben Steuererhöhungen, die andernfalls notwendig gewesen wären, und, wenn ja, welche? Werden weniger Schulden gemacht? Gibt es neuen Spielraum für andere staatliche Ausgaben und, wenn ja, welche Ausgaben werden erhöht?
- Wie wird sich das Verhalten der Hochschulabsolventen verändern, wenn sie später ihre Studienkredite zurückzahlen müssen? Konsumieren sie weniger, unterlassen sie die notwendige private Altersvorsorge, verzichten sie darauf, Kinder zu bekommen? Oder werden vielmehr, wenn Nachwuchsakademiker knapp werden, die Eingangsgehälter steigen?

Diese Fragen können natürlich nicht theoretisch beantwortet werden, sondern nur durch die tatsächliche Erfahrung; d. h., falls Studiengebühren eingeführt würden (bzw. nicht wieder nach kurzer Zeit abgeschafft worden wären), dann könnten wir erst nach einer Reihe von Jahren Genaueres wissen. Auf jeden Fall ist es sehr schwierig, dieses Geflecht von miteinander in Wechselwirkung stehenden Effekten zu durchschauen.

Es gibt noch einen weiteren wichtigen Aspekt: Die Wirkung von Studiengebühren hängt wesentlich von den ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen ab und sie können deshalb auch nicht isoliert für sich genommen als gerecht oder als ungerecht bewertet werden. Hochschulgebühren in einer Gesellschaft mit stark selektivem Schulsystem, hoher Vermögenskonzentration, großen Einkommensunterschieden und unzureichendem sozialen Sicherungssystem haben eine andere Wirkung als die gleichen Gebühren bei geringen Einkommensunterschieden und hoher sozialer Sicherheit. Wir sehen daraus: Es reicht nicht aus, einzelne Tatbestände oder einzelne Institutionen, Regeln und Maßnahmen unter dem Aspekt von sozialer Gerechtigkeit zu bewerten, sondern letztlich ist nur die gesellschaftliche Situation insgesamt mit dem komplexen Zusammenwirken vieler Faktoren gerechtigkeitsrelevant.

2.1.3 Gerechtigkeitsziele im Konflikt

Die tatsächlichen Auswirkungen von Studiengebühren sind aber nur die eine Seite des Problems. Auch wenn alle Fakten und Konsequenzen vollständig bekannt wären, könnte man sie äußerst kontrovers bewerten, je nachdem, welchen Gerechtigkeitsmaßstab man anlegt. Wir wollen einmal unterstellen, Studiengebühren hätten folgende Effekte (in Wirklichkeit sind diese Effekte keinesfalls sicher):

- Im Gesamteffekt werden die Angehörigen der oberen Einkommenschicht belastet, denn ihre Kinder bzw. sie selbst kommen hauptsächlich in den Genuss der Universitätsausbildung, für die nunmehr Gebühren zu entrichten sind. Die unteren Einkommensgruppen, die über ihre Steuern die Universitäten mit finanzieren, obwohl sie ihnen faktisch verschlossen sind, können hingegen entlastet werden.
- Studienbewerber aus einkommensschwachen und bildungsfernen Schichten werden vom Studium abgehalten.
- Studiengebühren belasten Familien, und zwar einerseits, weil ein Teil der Eltern für ihre studierenden Kinder zahlen muss, und andererseits, weil es jungen Akademikern finanziell schwerer fällt, Kinder zu bekommen, wenn sie nach dem Start ins Berufsleben Studienkredite zurückzahlen müssen.

- Im Gesamteffekt wird die jüngere Generation (d.h. die der Studierenden) belastet und die mittlere und ältere Generation der Erwerbstätigen entlastet.

Wie müsste nun, falls diese Aussagen zuträfen, unser Gesamturteil über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit von Studiengebühren ausfallen? Würden in diesem Fall Gerechtigkeitsgründe insgesamt für oder gegen Studiengebühren sprechen? Offenkundig hat soziale Gerechtigkeit eine Vielzahl von Teilaspekten und es ist durchaus möglich, dass ein komplexer Sachverhalt unter dem einen Teilaspekt als gerecht und unter dem anderen als ungerecht erscheint:

- Legen wir vorrangig Wert auf eine gerechte Einkommensverteilung (im Sinne von mehr Gleichmäßigkeit), dann erscheinen uns Studiengebühren als gerecht, falls sie (wie wir probenhalber angenommen haben) vorwiegend die Einkommensstärkeren treffen.
- Wenn wir eine den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung als ein Grundrecht betrachten, das jedem Mitglied der Gesellschaft zusteht, und wenn es uns primär um die gerechte Zuteilung von Chancen geht, dann müssten wir Studiengebühren als ungerecht ablehnen. Allerdings müssen Studiengebühren deswegen nicht immer und unter allen Umständen ungerecht sein, sondern nur dann, wenn die Annahme zutrifft, dass sie ein Zugangshemmnis für einkommensschwache und bildungsferne Schichten bilden.
- Wir können es aber auch als gerecht betrachten, dass jemand für ein Gut, das er erhält, den angemessenen Preis entrichtet und nicht andere dafür zahlen lässt; unter diesem Gesichtspunkt sind Studiengebühren nicht ungerecht, sondern geradezu ein Gebot der Gerechtigkeit.
- Wenn wir glauben, dass es gerecht ist, Familien mit Kindern zu fördern, dann sind die Gebühren ungerecht, weil sie Familien belasten.
- Treten wir für mehr Generationengerechtigkeit ein, weil wir der Meinung sind, dass gegenwärtig die älteren Generationen die jüngeren zu stark belasten, dann müssen wir ebenfalls gegen Studiengebühren sein.

Wenn wir also bewerten wollen, ob eine politische Maßnahme wie die Erhebung von Studiengebühren sozial gerecht oder ungerecht ist, dann müssen wir feststellen, dass es offensichtlich keinen einfachen und leicht handhabbaren Maßstab für soziale Gerechtigkeit gibt. Vielmehr löst sich das scheinbar klare Ziel der sozialen Gerechtigkeit in eine Vielzahl von Unterzielen auf, die durchaus im Konflikt zueinander stehen können und sich nicht unbedingt gleichzeitig realisieren lassen. Wir müssen uns also z.B. fragen, welches von den Gerechtigkeitszielen uns wichtiger ist: die Heranziehung der gutverdienenden Akademiker zu den Kosten ihres Stu-

diums oder die Eröffnung von Aufstiegschancen für bildungsferne Schichten, die Gleichmäßigkeit der Einkommensverteilung oder die Förderung von Familien mit Kindern.

Halten wir als Ergebnis fest, was am Beispiel der Studiengebühren über soziale Gerechtigkeit zu lernen ist:

- Wenn soziale, ökonomische sowie politische Zustände oder Ereignisse unter Gerechtigkeitsaspekten bewertet werden sollen, dann ist es in der Regel bereits auf der Tatsachenebene schwierig, die meist sehr komplexen Auswirkungen etwaiger politischer Eingriffe auf eine Vielzahl beteiligter Personen und Personengruppen abzuschätzen.
- Auf der normativen Ebene stehen wir vor dem Problem, dass wir je nach dem, welches der verschiedenen Teilziele der sozialen Gerechtigkeit wir verfolgen, zu konträren Bewertungen der Tatsachen – vorausgesetzt, sie seien hinlänglich bekannt – gelangen können.
- Wir können also die Frage nach sozialer Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit nicht unmittelbar beantworten, sondern wir benötigen dafür eine Rangskala, die es uns erlaubt, die verschiedenen Teilziele von sozialer Gerechtigkeit, die bei dieser Frage berührt werden, angemessen zu gewichten.

2.2 Gegenstände, Adressaten, Maßstäbe und Akteure

Das Fallbeispiel der Hochschulgebühren hat gezeigt, wie komplex die anscheinend so klar und eindeutig zu beantwortende Frage der sozialen Gerechtigkeit in Wirklichkeit ist. Es wird nun versucht, die verschiedenen Teilaspekte von sozialer Gerechtigkeit zu systematisieren und dadurch die Komplexität zu reduzieren. Dies kann geschehen, wenn soziale Gerechtigkeit – entsprechend dem sozialstaatlich geprägten Verständnis – als etwas begriffen wird, was mit Verteilung zu tun hat. Ein Verteilungsvorgang ist im Wesentlichen durch vier Aspekte gekennzeichnet:

1. Gegenstände der sozialen Gerechtigkeit: Was soll verteilt werden?
2. Adressaten der sozialen Gerechtigkeit: An wen soll verteilt werden?
3. Maßstäbe der sozialen Gerechtigkeit: Nach welchen Kriterien soll verteilt werden?
4. Akteure der sozialen Gerechtigkeit: An wen richtet sich die Forderung nach gerechter Verteilung?

Bei den Gegenständen, die sozial gerecht verteilt werden sollen, handelt sich um Güter und Lasten wie Einkommen, Vermögen, Freiheitsspielräume, politische Macht, ökonomische Macht, Chancen (z. B. auf Bildung und sozialen Aufstieg), Umweltressourcen, Arbeitsplätze, soziale Positio-

nen, aber auch Finanzierungslasten, Lasten der Anpassung an irgendwelche Rahmenbedingungen usw.

Adressaten der sozialen Gerechtigkeit sind die sozialen Gruppen, auf welche die genannten Gegenstände gerecht zu verteilen sind. Diese Adressaten können sehr verschieden sein, wobei sich häufig Gruppen bilden, die um die Verteilung bestimmter Güter (oder Lasten) konkurrieren. Solche Gruppen sind z. B.

- Einkommensgruppen,
- Berufsgruppen,
- soziale Klassen (wie auch immer »Klassen« definiert und abgegrenzt sein mögen, z. B. Reiche, Arme, Mittelklasse),
- »Produktionsfaktoren« (Arbeit und Kapital),
- Beschäftigte und Arbeitslose,
- bestimmte Bedarfsgruppen (Arme, Kranke, Behinderte, Alte, Arbeitslose, Kinder usw.),
- Geschlechter (Männer bzw. Frauen),
- Generationen (Junge und Alte),
- Nationen.

An dieser Stelle wird sofort – wie schon oben am Beispiel der Studiengebühren – eine besondere Schwierigkeit sichtbar, die bei allen Fragen der sozialen Gerechtigkeit auftritt: In aller Regel gehören Individuen nicht nur einer, sondern mehreren solcher Gruppen oder Kategorien an. Jemand hat z. B. nicht nur ein geringes Einkommen, sondern ist auch kinderlos, männlich, selbstständig und jung. Berücksichtigt man diese verschiedenen Dimensionen, dann können sich die einzelnen Teilaspekte von sozialer Gerechtigkeit widersprechen und wir stehen vor der Aufgabe, diese Teilaspekte zu einem konsistenten Gesamturteil über die soziale Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit eines Zustands oder einer politischen Maßnahme zusammenzufügen.

Nimmt man die Vielzahl von Adressaten und Gegenständen zusammen, dann wird die Komplexität und Multidimensionalität der Verteilungsvorgänge deutlich, um die es bei der sozialen Gerechtigkeit geht. Einfache Betrachtungen, die sich nur auf eine einzige Dimension beziehen, z. B. ausschließlich auf die Verteilung der verfügbaren Einkommen, können nicht ausreichen, um zutreffend über soziale Gerechtigkeit zu urteilen. So werden z. B. in dem Sammelband *Deutschland – Eine gesplante Gesellschaft* nicht weniger als 17 Gegensatzpaare genannt, in denen sich jeweils die Spannung von sozialer Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit konkretisiert (Lessenich/Nullmeier 2006):

- arm – reich,
- beschäftigt – arbeitslos,
- sicher – prekär,
- Kapital – Arbeit,
- alt – jung,
- Frauen – Männer,
- Eltern – Kinderlose,
- gebildet – ungebildet,
- Elite – Masse,
- Ost – West,
- Nord – Süd,
- Stadt – Land,
- Deutsche – Ausländer,
- gläubig – ungläubig,
- links – rechts,
- beweglich – unbeweglich,
- Gewinner – Verlierer.

Gewiss kann man einige dieser Gegensatzpaare (wie gläubig – ungläubig oder rechts bzw. links stehend) als nicht unmittelbar relevant für die Frage der sozialen Gerechtigkeit betrachten. Auch sind andere Gegensatzpaare teilweise deckungsgleich (z.B. sicher – prekär mit gebildet – ungebildet oder arm – reich mit Elite – Masse). Aber eines ist doch ganz klar: Soziale Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit kann an keinem einfachen Maßstab gemessen werden. Man braucht dazu ein vieldimensionales Bezugssystem und in jeder Einzeldimension kann die Frage, ob eine Person oder Personengruppe gerecht oder ungerecht behandelt wird, unterschiedlich beantwortet werden. Nehmen wir als Beispiel einen 50-jährigen Angestellten mit vier noch in Ausbildung befindlichen Kindern, der in einem gut bezahlten Beruf arbeitet. Wir können der Meinung sein, dass er als abhängig Beschäftigter gegenüber seinem Arbeitgeber (z.B. einem internationalen Konzern) und als Kinderreicher gegenüber Kinderlosen benachteiligt ist und dies als Ungerechtigkeit betrachten. Wir können aber auch zu dem entgegengesetzten Schluss kommen, nämlich dass er als Mann gegenüber Frauen, als Älterer gegenüber Jüngeren, als Beschäftigter gegenüber Arbeitslosen und als Gutverdienender gegenüber Geringverdienern bevorzugt ist und dies wiederum für ungerecht halten.

Der dritte Aspekt betrifft die Frage, nach welchen Maßstäben eine Verteilung vonstatten gehen soll, damit wir sie als gerecht betrachten können. Hier geht es um die Normen der sozialen Gerechtigkeit: Gerechtigkeitsnormen sind die sozialetischen Regeln, nach denen sich bemisst, ob die

Verteilung der relevanten Gegenstände (Güter und Lasten) auf die Adressaten gerecht oder ungerecht ist. Auf die Frage, wie solche Normen, die wir unserem Urteil über soziale Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit zugrunde legen können, inhaltlich zu bestimmen sind, werden wir uns im Folgenden konzentrieren.

Der letzte der vier genannten Aspekte von sozialer Gerechtigkeit betrifft die Akteure. Dabei handelt es sich um Institutionen und andere gesellschaftliche und politische Kräfte, von denen verlangt wird, dass sie im Sinne der sozialen Gerechtigkeit organisiert sind und tätig werden. Damit können Regierungen, Parlamente, gesellschaftliche Organisationen (wie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als Tarifvertragspartner), Parteien, Religionsgemeinschaften oder auch zivilgesellschaftliche Organisationen gemeint sein.

3 Gerechtigkeitsnormen

Aufgabe ist es jetzt herauszufinden, worin die eigentliche inhaltliche Bedeutung von sozialer Gerechtigkeit als ethischer Norm besteht. Nach welchen Maßstäben messen wir, wenn wir eine politische oder soziale Ordnung, bestimmte gesellschaftliche Zustände oder politische Regeln und Maßnahmen als gerecht oder ungerecht betrachten? Es geht hier also nicht um die Beschreibung der sozialen Realität durch Tatsachenerurteile, sondern um ihre Bewertung, d. h. um Werturteile und um ethische Fragen. Wir versuchen zu fassen, was mit der Wertung »sozial gerecht« oder »sozial ungerecht« gemeint ist.

Zu diesem Zweck wird zuerst die Basisbedeutung, die dem heutigen Verständnis von Gerechtigkeit zugrunde liegt, skizziert. Dem folgt die Darstellung der klassischen allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien, die in der europäischen Denktradition durchgängig zu finden sind, nämlich der Gerechtigkeitsprinzipien Unparteilichkeit, Gegenseitigkeit, »Jedem das Seine« und Gleichbehandlung. Die nähere Betrachtung wird zeigen, dass aus diesen abstrakten Prinzipien keine Aufschlüsse über den Inhalt der Gerechtigkeitsnorm gewonnen werden können. Das Gleiche gilt für bekannte Gerechtigkeitsregeln wie Leistungs-, Bedarfs- oder Chancengerechtigkeit. Dieses Ergebnis führt dann zum Begriff der Gerechtigkeitskonzeption; dieser Begriff bezeichnet eine Vorstellung von einer gerechten Ordnung von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat oder einen Entwurf für ein ethisch angemessenes Zusammenleben in der Gesellschaft, in dem – ausdrücklich oder auch nur versteckt – eine bestimmte Leitidee eines erstre-

benswerten Lebens und eines angemessenen Freiheitsgebrauchs zum Ausdruck kommt.

Solche Gerechtigkeitskonzeptionen sind notwendig, um inhaltlich zu füllen, was unter sozialer Gerechtigkeit verstanden werden soll. Allerdings sind wir dann mit der Tatsache konfrontiert, dass es in modernen pluralistischen Gesellschaften eine Vielzahl von – wie auch immer weltanschaulich, religiös oder moralisch begründeten – Lebensentwürfen und Lebensstilen gibt. In einer Demokratie, die dem Toleranzgebot verpflichtet ist, wird es somit praktisch kaum möglich sein, im strengen Sinne eine Übereinstimmung über die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit zu erreichen. Es stellt sich also die Frage, wie mit dem Pluralismus von Gerechtigkeitskonzeptionen rational und demokratisch umgegangen werden kann.

3.1 Die Basisbedeutung des Begriffs »soziale Gerechtigkeit«

Soziale Gerechtigkeit ist ein Unterfall von Gerechtigkeit. Mit dem Zusatz »sozial« wird ein Teilaspekt bezeichnet, nämlich diejenige Gerechtigkeit, welche die Ordnung des »Sozialen«, d. h. von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat insgesamt, betrifft. Dadurch unterscheidet sich soziale Gerechtigkeit von der individuellen Gerechtigkeit, bei der es einzelfallbezogen um das gerechte Verhältnis zwischen Individuen (z. B. im Zivilrecht) oder aber auch zwischen einem Individuum und der Allgemeinheit (z. B. im Strafrecht) geht. Soziale Gerechtigkeit ist also eine Eigenschaft, die einer Gesellschaft oder einem Staat sowie einzelnen gesellschaftlichen oder staatlichen Regeln oder Zuständen zu- oder auch abgesprochen werden kann. Der bedeutende amerikanische Philosoph John Rawls hat dies durch die Formel zum Ausdruck gebracht, dass »Gerechtigkeit die erste Tugend sozialer Institutionen« sei (Rawls 1979, S. 19).

Auch wenn die Meinungen darüber, was unter sozialer Gerechtigkeit zu verstehen ist, weit auseinandergehen, so hat dieser Begriff dennoch eine Basisbedeutung, die zwar sehr allgemein, aber allen kontroversen Gerechtigkeitsvorstellungen gemeinsam ist. In diesem Sinne können wir soziale Gerechtigkeit als angemessene Verteilung von Gütern und Lasten definieren. Zu diesen Gütern und Lasten zählen auch Rechte und Pflichten, Chancen und Freiheitsspielräume, Macht und Einfluss auf Personen oder Personengruppen. Als angemessen und somit als gerecht gilt die Verteilung, wenn sie zwei Bedingungen erfüllt: Erstens muss sie regelgebunden, d. h. nicht willkürlich, und zweitens sozialetisch geboten sein. Allerdings ist diese Basisbedeutung des Begriffs der sozialen Gerechtigkeit inhaltlich noch weitgehend unbestimmt, denn man kann sehr unterschiedlicher

Meinung darüber sein, welche Art von regelgebundener Verteilung als geboten, verboten oder erlaubt zu betrachten ist.

3.2 Allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien

Versucht man zu bestimmen, welche regelgebundene Verteilung sozial-ethisch geboten ist und was unter sozialer Gerechtigkeit verstanden werden soll, dann stößt man auf eine Reihe von allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien, mit denen man seit der Antike versucht, das Wesen der Gerechtigkeit oder wichtiger Teilaspekte von Gerechtigkeit zu beschreiben. Dazu gehören z. B.

- Gerechtigkeit als Unparteilichkeit,
- Gerechtigkeit als Gegenseitigkeit,
- Gerechtigkeit als Zuteilung nach dem Prinzip »Jedem das Seine« und schließlich
- Gerechtigkeit als Gleichbehandlung.

Von diesen vier Gerechtigkeitsprinzipien ist die Unparteilichkeit – traditionell versinnbildlicht durch die verbundenen Augen der Göttin Justitia – das allgemeinste. Es besagt eigentlich nicht viel mehr, als dass eine Verteilung oder auch eine Entscheidung nicht willkürlich sein darf, sondern dass sie sich, ungeachtet der betroffenen Personen, nach einem allgemeinen Maßstab richten muss. Über die Art und Weise des Maßstabs ist nichts ausgesagt und so kann Unparteilichkeit als eine Art Oberbegriff der anderen drei Gerechtigkeitsprinzipien betrachtet werden.

3.2.1 Gerechtigkeit als Gegenseitigkeit

Gerechtigkeit im Sinne des Gegenseitigkeitsprinzips besteht darin, dass jeder den jeweils anderen alle Rechte zubilligt, die er für sich selbst beansprucht, und ihnen umgekehrt auch nur solche Lasten zumutet, die er für sich selbst als zumutbar betrachtet. Dieses Prinzip ist sehr weit gefasst und lässt sehr verschiedene Interpretationen zu, in welcher Hinsicht Gegenseitigkeit herrschen soll, worin der Maßstab der Gegenseitigkeit besteht oder auf welche Weise die Gegenseitigkeit zu gewährleisten ist. Deshalb begegnen wir dem Grundsatz der Gegenseitigkeit in zahlreichen und zum Teil inhaltlich völlig gegensätzlichen Varianten. Auf folgende Varianten der Interpretation von Gerechtigkeit als Gegenseitigkeit wird hier eingegangen:

1. Gegenseitigkeit als Vergeltung,
2. Gegenseitigkeit im Sinne der »Goldenen Regel«,
3. Gegenseitigkeit als Tausch,

4. Gegenseitigkeit als Konvention,
5. Gegenseitigkeit im Sinne von Rechten und Pflichten in einem Herrschaftsverhältnis,
6. Gegenseitigkeit als Solidarität.

Gegenseitigkeit als Vergeltung

Diese Variante des Gegenseitigkeitsprinzips spiegelt vielleicht die historisch älteste Gerechtigkeitsvorstellung wider. Danach besteht die Gerechtigkeit darin, dass Gleiches mit Gleichem, d. h. Gutes mit Gutem und Böses mit Bösem, beantwortet werden sollte. Es wird also ein strikter, nahezu mechanisch-kausaler Zusammenhang zwischen Tun und Erleiden postuliert, indem jeder das Positive oder Negative empfangen soll, das er anderen getan hat. Wir finden die Vorstellung von Gerechtigkeit als Vergeltung von Gleichem mit Gleichem in sehr unterschiedlicher Konkretisierung; sie ist ebenso im zivilrechtlichen Prinzip des Schadensersatzes enthalten wie im Sühnegericht des Strafrechts. Auf den Grundsatz der Vergeltung wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, denn so wichtig er teilweise für das Zivilrecht und das Strafrecht ist, so wenig Bedeutung hat es dort, wo es um soziale Gerechtigkeit geht, also bei der generellen Ordnung von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft.

Gegenseitigkeit im Sinne der »Goldenen Regel«

Häufig begegnet uns das Gegenseitigkeitsprinzip in Gestalt der sogenannten Goldenen Regel, die in dem Sprichwort »Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu« ihren Ausdruck findet. Diese »Goldene Regel« ist in solcher oder ähnlicher Form als ethisches Ideal in allen Kulturkreisen nachweisbar. In der christlichen Tradition findet sich ihre klassische Formulierung in der Bergpredigt (s. Kasten »Klassische Formulierungen der Goldenen Regel«); hier wird sie radikalisiert und zu einem unbedingten Altruismusgebot zugespitzt. Eine kaum weniger strenge Variante des Gegenseitigkeitsprinzips enthält der berühmte »kategorische Imperativ« von Immanuel Kant, welcher es zur unbedingten Pflicht macht, so zu handeln, wie es einer für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlichen Rechtsordnung entsprechen würde.

Vom Vergeltungsprinzip unterscheidet sich die »Goldene Regel« im Übrigen dadurch, dass sie die Gegenseitigkeit sozusagen vorausschauend gewährleisten soll: Die moralischen Akteure werden darauf verpflichtet, sich von vornherein so zu verhalten, wie es der Gegenseitigkeit entspricht. Das Vergeltungsprinzip hingegen interveniert erst im Nachhinein, indem es die gestörte Gegenseitigkeit durch Lohn und Strafe wiederherstellt.

Klassische Formulierungen der Goldenen Regel

Die »Goldene Regel« in der Bergpredigt

»Wie ihr von den Menschen behandelt sein wollt, so behandelt auch ihr sie. Wenn ihr nur die liebt, die euch lieben, welchen Dank erwartet ihr dafür? Auch die Sünder lieben die, von denen sie geliebt werden. Wenn ihr nur denen Gutes tut, die euch Gutes tun, welchen Dank erwartet ihr dafür? Dasselbe tun ja auch die Sünder«. *Lukas 6, 31–33*

Der kategorische Imperativ nach Immanuel Kant (1724–1804)

»Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.«

Kant, Kritik der praktischen Vernunft, 1. Teil, 1. Buch, 1. Hauptstück, §7

Gegenseitigkeit als Tausch

Dem Tausch liegt ein ganz anderes Verständnis dessen, worauf sich die Gegenseitigkeit beziehen sollte, zugrunde als der »Goldenen Regel« und dem kategorischen Imperativ. Dort bezieht sich die Gegenseitigkeit nicht auf das tatsächliche Verhalten anderer Personen, sondern nur auf den Idealfall. Daraus wird geschlossen, dass wir uns auf jeden Fall so verhalten sollen, wie wir es von den anderen wünschen, denn andernfalls wären unsere Wünsche an die anderen unberechtigt. Die »Goldene Regel« und der kategorische Imperativ interpretieren die Gegenseitigkeit demnach als unbedingte Pflicht zur Vorleistung; wir müssen auf jeden Fall von uns aus das Gute tun und dürfen dies nicht vom guten Verhalten der anderen abhängig machen.

Beim Tausch hingegen bezieht sich die Gegenseitigkeit auf eine bereits erbrachte Leistung der anderen, die wir mit der Gegenleistung belohnen sollen, genauso wie auch wir eine Gegenleistung für unsere Leistung beanspruchen können. Beim Tausch gibt es keine Vorleistung, sondern Leistung und Gegenleistung erfolgen Zug um Zug; ohne Leistung keine Gegenleistung und ohne Gegenleistung keine Leistung. Ein weiteres Wesensmerkmal der Gegenseitigkeit als Tausch besteht darin, dass Leistung und Gegenleistung gleichwertig sein müssen. Das Ausmaß, welche Leistung oder Gegenleistung geschuldet wird, richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip; es ist nicht mehr und nicht weniger zu leisten als es der Gegenleistung entspricht und umgekehrt.

Gegenseitigkeit als Konvention

Eine weitere Ausprägung des Gegenseitigkeitsprinzips besteht in der Vorstellung, dass die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens auf Kon-

vention beruhen und dass diese Konvention im gegenseitigen Einverständnis und aus wechselseitigem Eigeninteresse respektiert werden sollte. Diese Version des Gegenseitigkeitsprinzips ist weniger altruistisch als die »Goldene Regel« in der Fassung der Bergpredigt und des kategorischen Imperativs, aber auch weniger streng auf die exakte Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung beschränkt als der Tausch. Wenn wir einen Blick auf die Ideengeschichte der sozialen Gerechtigkeit werfen (Kapitel III), wird sie uns in verschiedenen Varianten begegnen, z. B. in Gestalt der Theorie des Gesellschaftsvertrags (s. Kapitel III, Unterkapitel 7). Diese kommt wiederum in zahlreichen Versionen vor, in denen sich weitere, deutlich verschiedene Ausdeutungen des Gegenseitigkeitsprinzips widerspiegeln, z. B. als gegenseitige Vereinbarung zur Sicherung des Lebens (Thomas Hobbes, s. Kapitel III, Unterkapitel 8), zum Schutz der persönlichen Freiheitsrechte und des Eigentums (John Locke, s. Kapitel III, Unterkapitel 9) oder zur fairen Kooperation zwischen freien und gleichen Bürgern (John Rawls, s. Kapitel III, Unterkapitel 18).

Gegenseitigkeit im Sinne von Rechten und Pflichten in einem Herrschaftsverhältnis

Eine ganz andere Form des Gegenseitigkeitsprinzips begegnet uns im Gerechtigkeitsverständnis traditioneller Feudalgesellschaften wie etwa in jener des christlichen Mittelalters: Dort erscheint soziale Gerechtigkeit als ein ausgewogenes System von gegenseitigen Rechten und Pflichten in einer hierarchisch gestuften Gesellschaft von Ständen, d. h. im Verhältnis zwischen Herren und Untertanen (s. Kapitel III, Unterkapitel 5). Zwar schuldet der Grundherr nicht das Gleiche wie der unfreie Bauer; dieser schuldet dem Grundherrn Abgaben und Dienste, jener dem Bauern Schutz vor Feinden und Unterstützung in Notfällen. Aber in gewisser Weise ist es doch ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit, die darin besteht, dass jeder dem anderen schuldet, was dessen Stand entspricht und Entsprechendes auch vom anderen beanspruchen kann.

Gegenseitigkeit als Solidarität

Eine Variante des Gegenseitigkeitsprinzips, die vor allem von der Arbeiterbewegung geprägt wurde und die zum Teil ihren Niederschlag in der Ausgestaltung unseres Sozialversicherungssystems gefunden hat, ist die Solidarität oder, wie man auch sagen könnte, das Prinzip der gegenseitigen Hilfe. Was mit Solidarität gemeint ist, kann man am besten erfassen, wenn man sie als eine Mittelposition zwischen Altruismus (im Sinne der »Goldenen Regel«) und Tausch auffasst. Wie beim Tausch, so wird auch bei der Soli-

darität die Gegenseitigkeit als ein Verhältnis von Leistung und Gegenleistung begriffen; dadurch unterscheiden sich beide von der »Goldenen Regel«, bei welcher die Gegenseitigkeit darin liegt, dass wir uns so verhalten, wie wir es von anderen wünschen.

Zugleich aber unterscheidet sich die Solidarität vom Tausch in doppelter Hinsicht:

1. Leistung und Gegenleistung müssen nicht Zug um Zug erfolgen. Wer der Hilfe bedarf, erhält Hilfe, auch wenn er nicht mehr, noch nicht oder überhaupt nie in der Lage ist, selbst anderen zu helfen; wer anderen helfen kann, hilft, auch wenn er selbst keine Hilfe braucht und möglicherweise auch nie brauchen wird.
2. Leistung und Gegenleistung müssen nicht äquivalent sein. Die zu erbringende Leistung kann sich – statt nach dem Wert der erwarteten Gegenleistung – nach der Leistungsfähigkeit richten (z. B. nach der Höhe des Einkommens, aus dem man Sozialversicherungsbeiträge entrichtet); die Gegenleistung, auf die man Anspruch hat, kann auch – statt an der Höhe der erbrachten Leistung – nach dem Bedarf bemessen werden.

Die wesentlichen Elemente, durch die sich die Solidarität vom Tausch unterscheidet, sind also Vorleistung (Leistung ohne absolute Garantie einer äquivalenten Gegenleistung) und gegenseitiges Vertrauen.

3.2.2 Gerechtigkeit nach dem Grundsatz »Jedem das Seine« (Suum-cuique-Prinzip)

Die beiden noch verbleibenden allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien: Gerechtigkeit als Zuteilung nach dem Grundsatz »Jedem das Seine« und Gerechtigkeit als Gleichbehandlung, nehmen, wie wir später noch sehen werden, in der Philosophiegeschichte einen zentralen Platz ein. Das Prinzip »Jedem das Seine« ist uns aus der philosophischen Literatur besonders von Platon (427–347 v. Chr.) überliefert, der Grundsatz der Gleichbehandlung von Aristoteles (384–322 v. Chr.). Diese beiden Gerechtigkeitsprinzipien und ihr Verhältnis zueinander müssen näher erläutert werden.

Das Prinzip »Jedem das Seine« (das wir nach einem wichtigen Grundsatz des römischen Rechts auch als »Suum-cuique-Prinzip« bezeichnen können) beleuchtet die Gerechtigkeit einer Zuteilung aus einer personen- oder personengruppenbezogenen Perspektive: Jeder soll das erhalten bzw. zu dem verpflichtet werden, was seinem eigenen Wesen und seiner Bestimmung entspricht. Eine Gerechtigkeitsforderung, die typischerweise aus dem Grundsatz »Jedem das Seine« abgeleitet wird, ist zum Beispiel, dass jedes Kind eine seiner Begabung entsprechende Schulausbildung erhalten

oder jeder Bürger gemäß seiner Leistungsfähigkeit Steuern zahlen sollte. Das *Suum-cuique*-Prinzip postuliert also, dass sich aus dem Wesen einer Person (oder einer Personengruppe) Ansprüche und Verpflichtungen ergeben, die zu erfüllen ein Gebot der Gerechtigkeit ist.

Die Ansprüche und Verpflichtungen, welche sich aus dem *Suum-cuique*-Prinzip ergeben, sind unabhängig vom Vergleich mit anderen Personen oder Personengruppen. Dadurch unterscheidet es sich vom Gleichbehandlungsgrundsatz. Allerdings darf dies nicht zu Missverständnissen führen. Das *Suum-cuique*-Prinzip postuliert zwar etwas, das der jeweiligen Person bzw. Personengruppe ihrem Wesen nach und um ihrer selbst willen zukommt, aber es handelt sich durchaus um ein überindividuelles Prinzip. Es überlässt nämlich keineswegs dem individuellen Belieben oder dem Zufall, was für einen Menschen als das Seine zu betrachten ist, sondern stellt eine allgemeine und für alle Individuen bzw. Gruppen gültige Regel dafür auf, wie dieses Seine zu bestimmen ist.

3.2.3 Gerechtigkeit als Gleichbehandlung

Nicht minder altehrwürdig als das *Suum-cuique*-Prinzip ist der Gleichbehandlungsgrundsatz; im Gegensatz zu ersterem betont letzterer den vergleichsbezogenen Aspekt der Gerechtigkeit. Bereits Aristoteles hat jedoch gezeigt, dass Gerechtigkeit zwar in Gleichbehandlung besteht, aber keinesfalls identisch ist mit schematischer Gleichheit. Gerechtigkeit heißt nicht Gleichheit schlechthin, sondern Gleichheit in Bezug auf einen bestimmten Vergleichsmaßstab. Dies kommt in der klassischen Formulierung zum Ausdruck, dass Gerechtigkeit darin besteht, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln.

Was aber als gleich zu betrachten und dementsprechend gleich zu behandeln ist und was als ungleich anzusehen ist und entsprechend ungleich zu behandeln, das hängt entscheidend von dem jeweils gewählten Kriterium ab. Ein staatliches Altersrentensystem kann z. B. eine für alle einheitliche Grundrente vorsehen; hier besteht das Vergleichskriterium allein im Lebensalter, sodass alle, welche das Rentenalter erreicht haben, die gleiche Summe erhalten. Eine Rentenversicherung kann aber auch dem Prinzip der Beitragsäquivalenz folgen: Personen mit gleicher Beitragsleistung erhalten gleich hohe Renten; wer hohe Beiträge gezahlt hat, bekommt eine höhere Rente als derjenige, der nur geringe Beiträge entrichtet hat. Beide Alterssicherungssysteme tun dem Gleichbehandlungsprinzip formal Genüge. Beide behandeln gleich, was nach dem gewählten Vergleichsmaßstab als gleich betrachtet wird, und sie behandeln ungleich, was nach

diesem Maßstab ungleich ist. Der Unterschied besteht darin, dass im Grundrentensystem das Alter als Vergleichsmaßstab gilt, im Beitragsäquivalenzsystem neben dem Alter zusätzlich die Höhe der Beiträge.

3.2.4 »Jedem das Seine« und Gleichbehandlung: ein Gegensatz?

Eine interessante Frage ist nun, wie sich das Suum-cuique-Prinzip und das Gleichbehandlungsprinzip zueinander verhalten. Auf den ersten Blick sind diese beiden Prinzipien gegensätzlich; das Gleichbehandlungsprinzip scheint ein egalitäres und der Grundsatz »Jedem das Seine« ein nicht-egalitäres Gerechtigkeitsverständnis zum Ausdruck zu bringen. Wie ein einfaches Beispiel zeigt, sind die beiden Begriffsbestimmungen aber in Wirklichkeit nicht gegensätzlich.

Nehmen wir an, es gibt zwei Gruppen von Kindern; die Kinder der Gruppe A sind hoch begabt, die der Gruppe B hingegen von deutlich geringerer Intelligenz. Man sollte vermuten, dass sich »konservative« Schulpolitiker auf das Suum-cuique-Prinzip stützen, wenn sie dafür plädieren, dass die Gruppen A und B jeweils getrennte Schulen besuchen, sodass die Kindern aus A durch jede nur denkbare Förderung zu Spitzenleistungen befähigt werden, während die Kinder aus B eine einfache Ausbildung erhalten, die für gering qualifizierte Arbeiten angemessen ist. Auf diese Weise wird dann jedem Kind zuteil, was der Bestimmung entspricht, die ihm die Natur zugewiesen hat. Umgekehrt scheint das Gleichbehandlungsprinzip einer »progressiven« Schulpolitik zu entsprechen, die darauf abzielt, dass alle Kinder aus A und B, so weit irgend möglich, die gleiche Schule besuchen.

In Wirklichkeit folgt aber aus dem Grundsatz »Jedem das Seine« durchaus nicht zwingend eine anti-egalitäre Schulpolitik und ebenso wenig aus dem Gleichbehandlungsprinzip eine egalitäre. Beim Suum-cuique-Prinzip ist vielmehr entscheidend, was man unter dem »Seinen« versteht und nach welcher Regel bestimmt wird, worauf jede Person um ihrer selbst willen einen Anspruch haben sollte. Auf genau diese allgemeine Regel, die festlegt, was angemessen ist, kommt es an und hier erweist sich, dass das Suum-cuique-Prinzip mit ganz unterschiedlichen Inhalten gefüllt werden kann.

Das zeigt sich an einem Beispiel: Man kann etwa die Regel aufstellen, dass für eine Person dasjenige angemessen ist, was durch Vererbung und soziale Herkunft vorgezeichnet ist. Das wäre dann eine deterministische Betrachtungsweise, d. h., das Angemessene ist jedem Individuum bereits vorgegeben und muss sowohl von ihm selbst als auch von der

Gesellschaft hingenommen werden. Als sozialetische Norm gehört ein solcher Grundsatz zwar dem vordemokratischen Zeitalter an und er wird heute kaum noch offen vertreten, aber in der gesellschaftlichen Praxis ist er nach wie vor wirksam. Hat man also das *Suum-cuique*-Prinzip auf diese Weise interpretiert, dann gelangt man zweifellos zu der Auffassung, dass ein strikt und frühzeitig nach Begabung differenziertes Schulsystem jedem Kind »das Seine« gibt und daher unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit nicht zu beanstanden ist.

Aber dies ist keineswegs die einzig mögliche Interpretation des *Suum-cuique*-Prinzips. Man kann auch das, was jedem Kind zusteht, in der vollen Erschließung seines gesamten individuellen Potenzials sehen. Dann ergeben sich aus dem *Suum-cuique*-Prinzip keine anti-egalitären, sondern egalitäre Konsequenzen, nämlich dass alle Kinder einen Anspruch auf eine bestmögliche Förderung haben; man könnte daraus sogar die Forderung ableiten, dass den von der Natur oder durch ihre soziale Herkunft Benachteiligten ein weiter gehender Förderungsanspruch zusteht als denen, die unter günstigeren Startbedingungen antreten.

Das Gleichbehandlungsprinzip wiederum ist nicht per se so egalitär, wie es auf den ersten Blick scheint, und es erfordert keineswegs automatisch eine nivellierende Gleichheitspolitik. So wie es beim *Suum-cuique*-Prinzip darauf ankommt, was unter dem jeweils »Seinen« verstanden wird und worauf infolgedessen jeder Anspruch hat, so ist beim Gleichbehandlungsprinzip der gewählte Vergleichsmaßstab entscheidend. Wer z. B. eine egalitäre Einstellung hat, dem erscheint einfach die Tatsache, als Mensch geboren zu sein, als angemessener Maßstab für die Gleichbehandlung bei der Verteilung von Bildungschancen. Aber auch ein Anti-Egalitarist kann sich auf das Gleichbehandlungsprinzip berufen und darauf hinweisen, dass die Menschen eben ungleich seien und dass Ungleiches nicht gleich, sondern ungleich zu behandeln sei. So kann ein Schulsystem, das die Kinder von Anfang an selektiert, formal durchaus dem Gleichbehandlungsprinzip genügen, wenn nur die Auslese nicht willkürlich ist, sondern klaren Kriterien folgt. Wenn etwa bei einer Schuleingangsprüfung Kinder mit gleicher Punktezahl gleich und solche mit ungleicher Punktezahl ungleich behandelt werden, so besteht, gemessen an dem Maßstab der Punktezahl, durchaus Gleichbehandlung.

Diese kurzen Überlegungen sollten Folgendes zeigen: Sowohl der Grundsatz, jedem das Seine zu geben, als auch der Gleichbehandlungsgrundsatz sind abstrakte Prinzipien, die mit nahezu beliebigen Inhalten gefüllt werden können. Sie enthalten nicht mehr als ein allgemeines Willkürverbot und besagen lediglich, dass allein solche Entscheidungen gerecht

sein können, die sich an allgemeinen Regeln orientieren. Sie formulieren dies nur auf verschiedene Weise: das Suum-cuique-Prinzip aus einer auf das Individuum bzw. auf bestimmte Personengruppen bezogenen Perspektive und der Gleichbehandlungsgrundsatz aus der Perspektive des Vergleichs zwischen Individuen oder Personengruppen.

Beide Ansätze bedürfen also offensichtlich eines zusätzlichen inhaltlichen Prinzips. Erst ein solches ermöglicht es, zu bestimmen, was als das eigentliche Seine eines Menschen zu betrachten ist bzw. in Bezug auf was die Menschen gleich bzw. ungleich zu behandeln sind. Und je nachdem, welches inhaltliche Prinzip gewählt wird, können aus den beiden Gerechtigkeitsprinzipien sowohl egalitäre als auch anti-egalitäre Konsequenzen gezogen werden. Das belegt, wie wir später sehen werden, auch die Philosophiegeschichte.

3.3 Politische Gerechtigkeitsregeln

Die allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien – vor allem das Gegenseitigkeitsprinzip, der Grundsatz »Jedem das Seine« und das Gleichbehandlungsprinzip – sind, wie wir gesehen haben, rein formale Prinzipien, die mit ganz verschiedenen inhaltlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit gefüllt werden können. Mit einem bestimmtem Inhalt gefüllt sind hingegen eine Reihe von konkreteren Gerechtigkeitsregeln, die – meistens von Ökonomen – im Rahmen der Theorie der Sozialpolitik oder der Theorie der Steuerpolitik entwickelt worden sind. Der Zweck dieser Regeln besteht darin, das Ziel der sozialen Gerechtigkeit in Teilziele zu zerlegen und dadurch nachprüfbar und für die praktische Politik anwendbare Kriterien zu gewinnen. Die bekanntesten dieser Gerechtigkeitsregeln sind Leistungsgerechtigkeit, Tauschgerechtigkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Chancengleichheit oder Chancengerechtigkeit, wobei der Begriff der Chancengerechtigkeit zumeist im Sinne einer nicht vollständigen, sondern nur annäherungsweise verwirklichten Chancengleichheit verwendet wird. Als weitere politische Gerechtigkeitsregeln sind Belastungs- oder Finanzierungsgerechtigkeit, soziale Gleichheit und Ergebnisgleichheit zu nennen. Auch die sogenannte Verteilungsgerechtigkeit kann zu ihnen gerechnet werden.

3.3.1 Leistungsgerechtigkeit

Die Regel der Leistungsgerechtigkeit besagt, dass jedem Individuum das zusteht, was durch seine Leistung entstanden ist. Das Suum-cuique-Prin-

zip wird also dahingehend interpretiert, dass das zuzuteilende Seine im Ergebnis der erbrachten Leistung besteht. Auch das Gleichbehandlungsprinzip wird, so kann man sagen, im Sinne der Leistungsgerechtigkeit konkretisiert, nämlich so, dass Individuen mit gleicher Leistung gleich und solche mit ungleicher Leistung ungleich zu behandeln sind. Die eigentliche Rechtfertigung der Leistungsgerechtigkeit besteht darin, dass die Leistung, die ein Mensch durch seine Arbeit, d. h. durch eigene Anstrengung und Ausschöpfung seiner Fähigkeiten, erbracht hat, Ausdruck und damit sozusagen Teil seiner Person ist, sodass die Verfügung über seine Leistung untrennbarer Bestandteil seines Selbstbestimmungsrechts ist. Auf diese Weise hat bereits der Begründer der Sozialphilosophie des Liberalismus, John Locke (1632–1704), das Eigentumsrecht eines jeden Menschen aus den Ergebnissen seiner Arbeit abgeleitet (s. Kapitel III, Unterkapitel 9).

Die scheinbar so einfache Regel der Leistungsgerechtigkeit ist allerdings mit erheblichen Problemen behaftet, vor allem mit den Fragen,

- was konkret unter »Leistung« zu verstehen ist,
- wie sie gemessen werden kann,
- wie die Leistungen, die kollektiv oder kooperativ erbracht worden sind, einzelnen Individuen zugerechnet werden können und
- wie Leistungen bewertet werden sollen.

Darauf sind verschiedene Antworten möglich. Die beliebteste besteht darin, »Leistung« einfach mit dem Ergebnis des Marktes gleichzusetzen. Auf diese Weise erscheint Leistungsgerechtigkeit als Marktgerechtigkeit, wobei vorausgesetzt wird, dass der Markt für leistungsgerechte Entlohnung sorgt und daher als solcher leistungsgerecht ist. In letzter Konsequenz erscheinen dann korrigierende Eingriffe des Staates, jedenfalls wenn sie über ein Mindestmaß hinausgehen, als ungerecht. Diese Interpretation von Leistungsgerechtigkeit ist natürlich strittig; in Kapitel V (Unterkapitel 2.4) wird näher darauf eingegangen.

3.3.2 Tauschgerechtigkeit

Tauschgerechtigkeit ist nicht nur, wie wir oben gesehen haben, eine bestimmte Ausprägung des allgemeinen Gerechtigkeitsprinzips der Gegenseitigkeit, sondern sie kann auch unmittelbar als politische Gerechtigkeitsregel, z. B. für wirtschafts-, sozial- und steuerpolitische Entscheidungen, verwendet werden. In diesem Sinne ist Tauschgerechtigkeit mit Leistungsgerechtigkeit nahezu identisch, denn die Gerechtigkeit des Tausches besteht in der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung. Allerdings gibt es zwei Unterschiede zwischen diesen beiden Gerechtigkeitsregeln.

Der erste Unterschied betrifft den Anwendungsbereich: Leistungsgerechtigkeit erfordert Entlohnung für Bemühung, Anstrengung und Arbeit, Tauschgerechtigkeit verlangt gleichwertige Entschädigung für etwas, was hergegeben worden ist. Man kann sagen, dass der Begriff der Tauschgerechtigkeit den der Leistungsgerechtigkeit als Anwendungsfall mit umfasst. Wenn die Produkte von Bemühung, Anstrengung und Arbeit getauscht werden, spricht man von Leistungsgerechtigkeit. Der Tausch von Gütern, die aufgrund glücklicher Umstände oder durch Zufall in jemandes Besitz gekommen sind (z. B. durch Fund, Schenkung oder Erbschaft), fällt zwar ebenfalls in den Normbereich der Tauschgerechtigkeit, aber nicht in den der Leistungsgerechtigkeit.

Ein etwas gewichtigerer Unterschied zwischen Leistungs- und Tauschgerechtigkeit liegt in ihrer Rechtfertigung. Wir haben gesehen, dass die Leistungsgerechtigkeit letztendlich aus dem Verfügungsrecht des Menschen über die Resultate seiner Arbeit abgeleitet werden kann. Für die Tauschgerechtigkeit gilt dies jedoch nicht. Gerecht ist ein Tausch vielmehr einfach durch die Tatsache, dass die Tauschpartner freiwillig übereingekommen sind. Wenn weder Betrug noch Erpressung im Spiel sind, dann kann niemand, der freiwillig in einen Tausch eingewilligt hat, behaupten, es sei ihm Unrecht geschehen. Jeder freiwillige Tausch ist daher gerecht und daher gibt es, besonders in der Tradition des Liberalismus, die Tendenz, Tauschgerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit weitgehend gleichzusetzen und zu behaupten, dass eine wirklich funktionierende Marktwirtschaft – also mit echter Konkurrenz und ohne Monopole und Oligopole – bereits als solche soziale Gerechtigkeit garantiert.

Allerdings gibt es zwei Einwände gegen die Gleichsetzung von Tauschgerechtigkeit und sozialer Gerechtigkeit. Der erste Einwand ist, dass ein Tausch keineswegs schon allein durch die Freiwilligkeit seines Zustandekommens gerecht ist; vielmehr müssten besondere Gerechtigkeitskriterien erfüllt sein, damit ein Tausch gerecht genannt werden kann. Deshalb spricht man von gerechten oder ungerechten Preisen und von gerechten oder ungerechten Löhnen. Man fordert z. B., dass die Bauern in der Dritten Welt gerechte Preise für Kaffee, Bananen, Zucker oder Ähnliches erhalten müssten; oder man fordert gerechte Löhne, von denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leben können, ohne öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen zu müssen. Was die Gerechtigkeit des Tausches ausmacht, ist nach dieser Überlegung nicht die Freiwilligkeit als solche, sondern vielmehr der Umstand, dass die Güter im Verhältnis ihres wahren Wertes getauscht werden. Die Vorstellung, dass es gerechte oder ungerechte Preise und Löhne gibt und dass ein Tausch auch

ungerecht sein kann, beruht auf der sogenannten objektiven Werttheorie, nach der den Gütern ein objektiver Wert anhaftet oder innewohnt. Trifft diese Annahme zu, dann kann ein Tausch natürlich nur dann als gerecht bezeichnet werden, wenn die im Tausch vereinbarten Preise diesen objektiven Werten entsprechen.

Die Lehre vom objektiven ökonomischen Wert war bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Wirtschaftswissenschaft allgemein vorherrschend; in der Regel glaubte man, der objektive Wert der Güter hänge von der Menge der für ihre Erzeugung notwendigen Arbeit ab. Die objektive Werttheorie wird in der heutigen Wirtschaftswissenschaft jedoch als überholt betrachtet. Nach der heute allgemein anerkannten »subjektiven Werttheorie« gibt es keine objektiven ökonomischen Werte, sondern die Werte ergeben sich ausschließlich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Nimmt man diesen Standpunkt ein, dann ist es unsinnig, zwischen Werten und Preisen zu unterscheiden; der Wert ist vielmehr identisch mit dem tatsächlich gezahlten Preis. Auf diese Weise hat die moderne subjektive Werttheorie der viele Jahrhunderte lang selbstverständlichen Vorstellung, dass zwischen gerechten und ungerechten Preisen und Löhnen unterschieden werden müsse, den Boden entzogen. Zugleich setzte sich die Auffassung durch, dass der freiwillig erfolgte Tausch immer gerecht sei und soziale Gerechtigkeit und Tauschgerechtigkeit eigentlich dasselbe seien.

Allerdings ist das Problem des gerechten Tausches damit nicht aus der Welt geschafft, sondern nur verschoben, denn es stellt sich die Frage, wann ein Tauschgeschäft wirklich freiwillig ist und wann es aus einer ökonomischen Zwangslage heraus abgeschlossen wird: Ist es ein freiwilliger Tausch, wenn jemand, der über keinerlei Vermögen verfügt, einen Arbeitsvertrag bei einem Unternehmen abschließt, das in seiner Region als einziges Arbeitsplätze anbietet?

Dieser erste Einwand gegen die Gleichsetzung von Tauschgerechtigkeit und sozialer Gerechtigkeit beruht, wie gezeigt, auf durchaus zweifelhaften Prämissen, nämlich auf der Vorstellung des gerechten Preises und damit auf der problematischen objektiven Werttheorie. Der zweite Einwand gegen Gleichsetzung von Tauschgerechtigkeit und sozialer Gerechtigkeit ist substantieller, aber zugleich auch ganz einfach: Die Tauschgerechtigkeit sagt nichts über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Ausgangsverteilung, auf deren Basis der Tausch stattfindet, aus. Arme und Reiche mögen miteinander Handel treiben und insofern auch gerecht tauschen; ob es aber gerecht oder ungerecht ist, dass die einen arm und die anderen reich sind, können wir aus einer wie auch immer beschaffenen Regel der

Tauschgerechtigkeit nicht ableiten. Es folgt also, dass Tauschgerechtigkeit eine unvollständige Gerechtigkeitsregel ist. Sie bestimmt nur, ob die Veränderung einer Güterverteilung durch Tausch gerecht oder ungerecht ist, mit ihr ist aber keine Aussage über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der ursprünglichen Güterverteilung, auf deren Basis dieser Tausch stattgefunden hat, möglich.

3.3.3 Bedarfsgerechtigkeit und Bedürfnisgerechtigkeit

Bedarfsgerechtigkeit als Gerechtigkeitsregel bedeutet, dass jedem Individuum die Deckung eines bestimmten Bedarfs – in der Regel im Sinne eines Mindestbedarfs – kraft eines fundamentalen Rechts als das Seine zusteht. Daraus ergibt sich als Gleichbehandlungsregel, dass alle Menschen bezüglich dieses Bedarfs gleichzustellen sind und dass die Befriedigung dieses Bedarfs nicht von anderen Voraussetzungen, etwa von einer Leistung, einem Verdienst oder einem bestimmten Status abhängen darf.

Wenn man weiter differenziert, dann kann man auch noch zwischen Bedarfs- und Bedürfnisgerechtigkeit unterscheiden. Während der Bedarf in der Regel als standardisierte Größe gilt, von der man annimmt, dass sie für alle Individuen gleich ist, sind bei der Bedürfnisgerechtigkeit, wie schon der Begriff zum Ausdruck bringt, zusätzlich auch die individuell verschiedenen Präferenzen und Lebenssituationen zu beachten. Bedürfnisgerecht wäre es also, Menschen mit ungleichen Bedürfnissen ungleich zu behandeln. Es ist demnach bedarfsgerecht, allen Kindern armer Eltern aus öffentlichen Mitteln ein einheitliches Existenzminimum zu garantieren. Bedürfnisgerechtigkeit würde hingegen erfordern, einigen dieser Kinder, falls sie musikalisch begabt und motiviert sind, über den existenzsichernden Lebensunterhalt hinaus auch eine teure Musikerziehung zu finanzieren.

Mit dem Prinzip der Bedürfnisgerechtigkeit ist, wie unschwer zu erkennen ist, ein prinzipielles Problem verbunden, nämlich ob und gegebenenfalls nach welchen Kriterien die persönlichen Bedürfnisse der Individuen gegeneinander abgewogen werden können. Sobald wir uns nämlich auf die Bedürfnisgerechtigkeit einlassen, müssen wir zwischen zwei Kategorien von Bedürfnissen unterscheiden: einerseits diejenigen, die die Allgemeinheit als vordringlich oder elementar anerkennt und die daher bei der Verteilung von Gütern und Lasten besonders berücksichtigt werden sollen, und andererseits solche, die als rein private Bedürfnisse zu betrachten sind und deren Befriedigung deshalb ausschließlich in die persönliche Verantwortung fällt.

3.3.4 Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit

Anders als bei den zuvor vorgestellten Gerechtigkeitsregeln geht es bei der Chancengleichheit nicht um die Verteilung von Gütern und Lasten, sondern um die Verteilung der Möglichkeiten, Güter zu erwerben und Lasten zu vermeiden. Sie sollen allen Mitgliedern der Gesellschaft gleichermaßen offenstehen. Chancengleichheit ist allein für sich genommen noch keine vollständige Gerechtigkeitsregel, sondern sie wird mit der Leistungsgerechtigkeit kombiniert. Das bedeutet dann, dass Chancengleichheit die Voraussetzung für die Anwendung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit herstellt. Auf das Verhältnis von Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit wird in Kapitel V (Unterkapitel 2) noch eingegangen. Bisweilen wird von Chancengerechtigkeit statt von Chancengleichheit gesprochen. Bei dieser Variante wird das Ziel der Gleichheit der Chancen etwas relativiert und im Sinne einer möglichst geringen Ungleichheit der Chancen abgeschwächt.

3.3.5 Belastungs- oder Finanzierungsgerechtigkeit

Die Regel der Belastungsgerechtigkeit nimmt eine Sonderstellung ein, da sie sich, im Unterschied zu den anderen Regeln, nicht auf die Verteilung von Gütern und Rechten, sondern von Lasten und Pflichten bezieht. Ihr typischer Anwendungsfall ist die Frage, wie die Staatsaufgaben gerecht zu finanzieren sind. Die klassische Konkretisierung der Belastungsgerechtigkeit ist das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit. Dieses Prinzip besagt, dass die Angehörigen der oberen Einkommens- und Vermögensklassen bezogen auf ihr Einkommen und Vermögen leistungsfähiger sind als die der unteren und daher eine höhere prozentuale Abgabenlast tragen können. Daraus zieht man in der Regel die Konsequenz, dass Vermögen besteuert werden sollten und dass der Tarif der Einkommenssteuer progressiv ausgestaltet werden muss.

Fragen der Belastungsgerechtigkeit spielen aber nicht nur bei der Ausgestaltung der Einkommenssteuer eine Rolle, sondern auch dann, wenn z. B. zu entscheiden ist, welches Gewicht die einzelnen Arten von Steuern und Abgaben (z. B. Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer, Energiesteuern, Vermögenssteuer, Sozialbeiträge) in der staatlichen Einnahmenpolitik erhalten sollen. Um Belastungsgerechtigkeit geht es etwa auch bei der sogenannten Wehrgerechtigkeit. Auch die Generationengerechtigkeit, über die seit längerem heftig diskutiert wird, hat mit Belastungsgerechtigkeit zu tun; hier geht es um die Frage, ob die jüngere Generation durch die Versorgung der älteren Generation ungerecht belastet wird oder nicht.

3.3.6 Verteilungsgerechtigkeit

Verteilungsgerechtigkeit wird oft als politisches Ziel genannt. Wir haben es hier mit einem reichlich unpräzisen Begriff zu tun, der aber – vielleicht gerade wegen seiner inhaltlichen Unbestimmtheit – von großer Bedeutung für die öffentliche Diskussion über soziale Gerechtigkeit ist. Bei der Verteilungsgerechtigkeit handelt es sich nämlich um eine der zentralen Leitideen des Sozialstaats.

Der Begriff der Verteilungsgerechtigkeit sagt zwar, dass etwas – gemeint sind im Normalfall Einkommen und Vermögen – gerecht verteilt werden soll, enthält aber keine Aussage darüber, nach welchem Kriterium dies zu geschehen hat. Insofern ist Verteilungsgerechtigkeit keine inhaltlich bestimmte Gerechtigkeitsregel wie z.B. Leistungs- oder Bedarfsgerechtigkeit. Man kann sagen, dass bei der Verteilungsgerechtigkeit überhaupt kein konkreter Maßstab der Gleich- oder Ungleichbehandlung vorausgesetzt wird – also in dem Sinne, dass mit Gleichem gleich und mit Ungleichem ungleich zu verfahren wäre –, sondern dass die Gleichheit als solche zum Maßstab gemacht wird. Allerdings werden mit dem Begriff der Verteilungsgerechtigkeit in aller Regel nur ziemlich moderate Gleichheitsforderungen verbunden. Insofern unterscheidet sich die Verteilungsgerechtigkeit deutlich von sehr viel weiter gehenden Zielvorstellungen wie etwa soziale Gleichheit oder Ergebnisgleichheit.

Im heute üblichen Sprachgebrauch besagt der Begriff der Verteilungsgerechtigkeit im Grunde nur, dass die Verteilung der Einkommen und Vermögen in einer Gesellschaft zwar nicht gleich sein, aber doch geringere Unterschiede aufweisen soll als dies gegenwärtig der Fall ist. Er drückt eine Art Minimalkonsens aus, nämlich dass die Einkommens- und Vermögensverteilung, die die sich aus dem Marktgeschehen ergibt, maßvoll korrigiert werden soll, dass aber diese Korrektur nicht so weit gehen darf, dass die Marktmechanismen gestört werden und die Effizienz darunter leidet. Innerhalb dieses Rahmens lässt der Begriff der Verteilungsgerechtigkeit Raum für kontroverse Positionen, da ihm – anders als den anderen hier genannten Gerechtigkeitsregeln – kein klar definiertes Verteilungsprinzip zugrunde liegt.

3.3.7 Soziale Gleichheit

Der Begriff der sozialen Gleichheit meint tendenziell etwas Ähnliches wie Verteilungsgerechtigkeit. Er ist vergleichbar unbestimmt, aber signalisiert eine radikalere egalitäre Position, ohne dass präzisiert wird, worin Gleich-

heit hergestellt werden soll. Klar ist nur, dass die Gleichheit entschieden über die formale Rechtsgleichheit hinausgehen soll. Man kann soziale Gleichheit z. B. im kommunistischen Sinne als Gleichheit von Besitz und Einkommen interpretieren oder sogar – noch radikaler – als Gemeinschaftlichkeit der Kindererziehung und der Lebensführung. Der Begriff der sozialen Gleichheit kann auch in einem eingeschränkten Sinne verwendet werden, z. B. für einen gesellschaftlichen Zustand mit Individualeigentum und leistungsdifferenzierten Einkommen, aber mit weitgehender Chancengleichheit und vertikaler sozialer Mobilität, umfassender sozialer Sicherheit und verhältnismäßig weitgehender Einkommensumverteilung. Wir sehen daraus, dass das Prinzip der sozialen Gleichheit als Gerechtigkeitsregel inhaltlich noch weitgehend unbestimmt ist.

3.3.8 Ergebnisgleichheit

Die Ergebnisgleichheit ist mit der Bedarfsgerechtigkeit zwar verwandt, aber nicht identisch. Sie besagt, wörtlich genommen, dass alle in jeder Hinsicht das gleiche Ergebnis erhalten sollen, und zwar nicht nur unabhängig von etwaigen unterschiedlichen Leistungen, Fähigkeiten oder Anstrengungen, sondern auch ohne Berücksichtigung des unterschiedlichen Bedarfs oder unterschiedlicher Bedürfnisse. Man kann das Prinzip der Ergebnisgleichheit auf Löhne und Einkommen beziehen, also auf die Resultate des arbeitsteiligen Produktionsprozesses, oder, wenn man es will, darüber hinaus auch auf die Gesamtheit der Lebensumstände.

Ergebnisgleichheit geht also im Grad der Egalisierung über Bedarfsgerechtigkeit noch hinaus und ist demnach identisch mit schematischer Gleichheit oder »Gleichmacherei«. So besehen ist sie als Gerechtigkeitsregel weder brauchbar noch überhaupt relevant, denn in der Realität fordert niemand die völlige Gleichheit aller in jeglicher Hinsicht. Auch die radikalsten Egalitaristen haben, wie die Geschichte der politischen Theorie zeigt, die von ihnen angestrebte soziale Gleichheit nie als Ergebnisgleichheit im Sinne völliger Nivellierung verstanden, sondern sie in aller Regel im Sinne von Bedarfs- oder Bedürfnisgerechtigkeit interpretiert; jedenfalls sind sie nicht auf die Idee verfallen, trotz eines ungleichen Bedarfs gleiche Zuteilung an alle zu fordern.

Wenn der Begriff der Ergebnisgleichheit dennoch verwendet wird, geschieht dies in der Regel in dem Gegensatzpaar Chancengleichheit – Ergebnisgleichheit. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei gleichen Chancen ungleiche Leistungen zu ungleichen Ergebnissen führen müssen und daher schematische Ergebnisgleichheit kein akzeptables

Gerechtigkeitsziel sein kann. Darüber herrscht aber im Grunde, ungeachtet ihrer prinzipiellen Gegensätze, Übereinstimmung zwischen Egalitaristen und Anti-Egalitaristen. Das hindert allerdings manche Anti-Egalitaristen nicht daran, den Begriff der Ergebnisgleichheit in polemischer Absicht zur Kennzeichnung egalitärer Positionen zu verwenden.

3.3.9 Die Grenzen politischer Gerechtigkeitsregeln

Einige der aufgezählten Gerechtigkeitsregeln haben, jedenfalls nach unserem heutigen Alltagsverständnis, ihre Berechtigung. Die wenigsten Menschen werden einen krassen Verstoß gegen die Leistungsgerechtigkeit als gerecht ansehen und es hinnehmen, dass Güter oder Einkommen ungeachtet unterschiedlicher Leistungen völlig gleich verteilt werden. Andererseits halten es die allermeisten für ein Gerechtigkeitsgebot, wenigstens die Deckung eines gewissen Mindestbedarfs für alle Menschen unabhängig von ihrer Leistung sicherzustellen. Chancengleichheit wird jeder befürworten und niemand spricht sich dafür aus, Belastungen, wie etwa das Zahlen von Steuern, anders als nach Leistungsfähigkeit zu verteilen.

Obwohl die hier genannten politischen Gerechtigkeitsregeln alle mehr oder weniger anerkannt sind, kann die Aufzählung solcher Regeln aber die Frage, worin soziale Gerechtigkeit besteht, allein noch nicht beantworten. Denn die verschiedenen Regeln sind nicht deckungsgleich, sie konkurrieren und sie widersprechen sich teilweise. Dass Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit miteinander in Konflikt stehen, ist offenkundig, denn Güter, die nach Maßgabe der Leistung verteilt werden, können nicht zugleich bedarfsgerecht zugeteilt werden. Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit können für denselben Verteilungsvorgang nicht gleichzeitig gelten; die beiden Prinzipien können allenfalls durch Zuweisung getrennter Zuständigkeitsbereiche kombiniert werden, sodass für die Zuteilung eines Teils der Güter das Leistungs- und für die anderen Güter das Bedarfsprinzip gilt.

Chancengleichheit, um eine weitere Gerechtigkeitsregel als Beispiel anzuführen, steht ebenfalls mit der Leistungsgerechtigkeit im Konflikt: Wenn wir heute Chancengleichheit einräumen, dann müssen wir bereit sein, morgen die Ergebnisse ungleicher Leistung im Sinne der Leistungsgerechtigkeit zu honorieren. Die ungleichen Ergebnisse von morgen werden dann aber zu ungleichen Chancen von übermorgen. Nehmen wir Bill Gates als Beispiel: Er hatte die gleichen Chancen wie andere Computertüftler auch, aber durch seine Leistung hat er einen riesigen Konzern aufgebaut und eine erdrückende Marktmacht erworben, die der nächsten Generation von Computertüftlern die Chancen nimmt, die er selbst noch

nutzen konnte. Auch mit der Bedarfsgerechtigkeit steht Chancengleichheit im Widerspruch: Die Chancen sind nur gleich, wenn ungleiche Ergebnisse als Folge ungleicher Leistungen hingenommen werden; dies ist aber nicht der Fall, wenn die Bedarfsgerechtigkeit zum Zuge kommt.

Das Hauptproblem der genannten Gerechtigkeitsregeln ist also, dass keine das Ganze dessen umfasst, was wir unter sozialer Gerechtigkeit verstehen. Wie wenig die besprochenen Gerechtigkeitsregeln für sich allein das Wesen der sozialen Gerechtigkeit einfangen können, zeigt nochmals das Beispiel der Studiengebühren: Leistungsgerechtigkeit, Tauschgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit sprechen eher für, Bedarfsgerechtigkeit und Chancengerechtigkeit eher gegen Studiengebühren. Es fehlt also offensichtlich eine höherrangige inhaltliche Gerechtigkeitsnorm, anhand derer wir entscheiden können, welche der einzelnen Regeln (also Leistungs-, Bedarfs-, Bedürfnis-, Chancen-, Belastungsgerechtigkeit usw.) im jeweiligen Fall anzuwenden ist und wie diese zu gewichten und in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu setzen sind.

3.4 Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft

Die vorausgegangenen Überlegungen haben gezeigt, dass weder allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien wie Gegenseitigkeit, »Jedem das Seine« oder Gleichbehandlung noch konkrete Gerechtigkeitsregeln wie Leistungsgerechtigkeit, Tauschgerechtigkeit, Bedarfsgerechtigkeit, Chancengleichheit usw. das zum Ausdruck bringen können, was mit sozialer Gerechtigkeit gemeint ist. Die allgemeinen Grundsätze können, wie wir gesehen haben, mit mehr oder weniger beliebigen Inhalten gefüllt werden, und die diversen konkreten Gerechtigkeitsregeln lassen uns ratlos, weil wir sie nur sinnvoll anwenden könnten, wenn wir sie in eine ethisch gerechtfertigte Rangordnung bringen könnten.

Um die allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien inhaltlich bestimmen und die konkreten Gerechtigkeitsregeln sinnvoll anwenden zu können, benötigen wir Konzeptionen einer gerechten Ordnung von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Erst diese ermöglichen konkrete Aussagen über soziale Gerechtigkeit und erst aus einer solchen generellen Leitidee ergibt sich, welche Rechte und Pflichten die Individuen (im Sinne des Gegenseitigkeitsprinzips) haben, was (im Sinne des *Suum-cuique*-Prinzips) jedem Individuum als das »Seine« zusteht und in welcher Hinsicht die Individuen (im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips) gleich bzw. ungleich zu behandeln sind. Nur auf dieser Basis können wir entscheiden, welche der konkurrierenden Gerechtigkeitsregeln (Leistungs-, Bedarfsgerechtigkeit,

Chancengleichheit usw.) in welchem Fall anzuwenden sind, welche Regel Vorrang genießen soll und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen sollen. Erst solche Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft erlauben eine Entscheidung über die gerechte Verteilung von Gütern und Lasten, Rechten und Pflichten, Chancen, Macht und Einfluss innerhalb einer Gesellschaft.

Um zu verdeutlichen, was mit »Konzeption einer gerechten Gesellschaft« gemeint ist, betrachten wir zunächst drei solcher Konzeptionen, die in mehr oder weniger allen Sozialstaatsdiskussionen als Leitideen sozialer Gerechtigkeit fungieren und die als »libertäre«, als »radikal-egalitäre« und als »traditionell-sozialstaatliche« Gerechtigkeitskonzeptionen bezeichnet werden können. Selbstverständlich gibt es nicht nur diese drei Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft, sondern sehr viel mehr solcher Modelle; dies wird in Kapitel III deutlich werden.

3.4.1 Beispiel I: libertäre Konzeption einer gerechten Gesellschaft

Nach der libertären oder auch marktwirtschaftlich-liberalen Konzeption, die heute häufig »neoliberal« genannt wird, besteht eine gerechte Gesellschaft aus freien und selbstständigen Bürgern, die für ihre Lebensführung und ihr materielles Wohl so weit wie irgend möglich selbst verantwortlich sind und die dementsprechend auch bereit sind, die Risiken zu tragen, die sich daraus ergeben. Nach dieser Konzeption ist es das erste Gebot der sozialen Gerechtigkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu fördern und zu schützen bzw. keine Unselbstständigkeit und mangelnde Verantwortung zuzulassen. Folglich ist der Gestaltungsanspruch des Staates, auch des demokratischen Staates, möglichst zu begrenzen. Daraus ergeben sich dann auch die Teilziele sozialer Gerechtigkeit: z. B. für die öffentliche soziale Sicherung (nicht mehr als unbedingt nötig), für die Regulierung des Arbeitsmarkts (möglichst wenig), für die anzustrebende Einkommensverteilung (möglichst wenig Umverteilung des Marktergebnisses) oder für das Steuersystem (möglichst geringe Steuern und allenfalls mit geringer Progression).

Es ist schwer zu erkennen, dass mit einer solchen libertären Konzeption einer gerechten Gesellschaft zugleich festgelegt ist, welche gegenseitigen Verpflichtungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern bestehen, was jedem als das Seine zukommen soll und welcher Gleichbehandlungsmaßstab anzulegen ist: Die gegenseitigen Verpflichtungen ergeben sich z. B. nach den Regeln des äquivalenten Tausches. Das jedem zukommende Seine kann nichts anderes sein als das, was sich jeder Mensch auf-

grund seiner selbstverantwortlichen Lebensführung, seiner Arbeit und Geschicklichkeit erwirbt; im Umkehrschluss heißt das, dass im Rahmen dieser Konzeption niemandem im Namen der sozialen Gerechtigkeit ein Anspruch auf Teile dessen eingeräumt werden kann, was andere durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit am Markt erreicht haben; Umverteilung kann dann im Prinzip nicht sozial gerecht sein.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man, wenn man ausgehend von der libertären Konzeption einer gerechten Gesellschaft das Gleichbehandlungsprinzip anwendet: Gleiche Fähigkeit, gleicher Fleiß, gleiche Arbeit, d. h. letztlich gleiche Leistung am Markt, müssen gleich, ungleiche Fähigkeit, ungleicher Fleiß, ungleiche Marktleistung müssen ungleich behandelt werden. Dann ist auch klar, welche der oben dargestellten Gerechtigkeitsregeln anzuwenden sind, nämlich Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit, während Bedarfs- oder Bedürfnisgerechtigkeit allenfalls in engen Grenzen in Frage kommen, etwa zugunsten von Kindern, von Behinderten oder unverschuldet in Not Geratenen.

3.4.2 Beispiel II: egalitäre Konzeption einer gerechten Gesellschaft

Eine weitere aus dem Kreis der vielen möglichen Konzeptionen von sozialer Gerechtigkeit ist, um ein Extrembeispiel zu wählen, der radikale Egalitarismus. Gegenwärtig vertritt ihn zwar kaum jemand, aber in der Geschichte der politischen Ideen hat er, wie in Kapitel III gezeigt werden wird, immer wieder eine gewichtige Rolle gespielt. Folgt man dem Konzept des radikalen Egalitarismus ist eine Gesellschaft dann gerecht, wenn kein Gesellschaftsmitglied eine Position erlangen kann, die es ihm gestatten würde, über andere in irgendeiner Weise zu dominieren oder sie an Rang und Einfluss zu überragen. Die gegenseitige Verpflichtung der Individuen müsste nach einer egalitären Gerechtigkeitskonzeption demnach in der Anerkennung der Gleichrangigkeit in jeglicher Hinsicht bestehen. Damit alle die gleichen Entfaltungsmöglichkeiten für ihre Freiheit haben, müssen Macht, Einkommen und Besitz gleich verteilt sein und es muss alles getan werden, um das Entstehen sozialer Differenzierung zu verhindern. Das Seine, das jedem Individuum zukommt, wäre ganz schlicht für alle immer das Gleiche. Der Maßstab der Gleichbehandlung wäre das Personsein als solches, d. h., alle Personen müssen in jeder Hinsicht gleich behandelt werden und gleichgestellt sein. Es ist klar, dass die egalitäre Konzeption einer gerechten Gesellschaft den Vorrang des Bedarfsprinzips vor den anderen Gerechtigkeitsregeln zur Konsequenz hat.

3.4.3 Beispiel III: traditionell-sozialstaatliche Konzeption einer gerechten Gesellschaft

Die traditionell-sozialstaatliche Konzeption liegt in der Mitte zwischen der libertären und der radikal-egalitären Konzeption einer gerechten Gesellschaft. Wichtige Leitideen sind kollektive Sicherheit und maßvolle Gleichheit (meistens »Verteilungsgerechtigkeit« genannt) innerhalb einer demokratischen und im Prinzip marktwirtschaftlichen Ordnung: Es ist in erster Linie Sache des Individuums, sich durch eigene Anstrengung seinen Platz in der Gesellschaft zu erarbeiten, aber zugleich sollen die Menschen vor den Wechselfällen des Lebens geschützt und gegen die Risiken des Marktwirtschaftsprozesses – z. B. gegen Arbeitslosigkeit – so gut wie möglich abgesichert werden. Alle sollen am Wohlstand teilhaben; daher fällt es in die gesellschaftliche Verantwortung, allen gleiche Startchancen zu gewähren und Benachteiligungen auszugleichen. Die Unterschiede in der Verteilung von Einkommen und Vermögen sollen möglichst gering, jedoch so groß sein, wie es notwendig ist, um das Anreizsystem der Marktwirtschaft intakt zu halten. Eine solche Gerechtigkeitsvorstellung steht auch in enger Verbindung zu der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Konzeption der »sozialen Marktwirtschaft«.

Auch der traditionell-sozialstaatlichen Konzeption liegt ein spezifisches Verständnis dessen, was die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind, was jedem als das Seine zukommen soll und wie das Gleichbehandlungsprinzip anzuwenden ist, zugrunde. Allerdings gibt es hier nicht so klare und eindeutige Grundsätze wie bei der libertären oder bei der radikal-egalitären Konzeption. Die traditionell-sozialstaatliche Konzeption definiert sich eher als Mitte zwischen Extremen und lässt auch eine größere Variationsbreite zu. Das Seine, das jedem zukommen soll, ist ohne Zweifel auch hier in erster Linie das Ergebnis der individuellen, am Markt erzielten Leistung, aber es kann je nach den Umständen auch weniger oder mehr sein. Jemandem steht z. B. mehr zu als nur die eigene Marktleistung, wenn diese nicht dafür ausreicht, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Andererseits müssen diejenigen, die in der Lage sind, Schwächere zu unterstützen, oder die aufgrund des von ihnen erworbenen Besitzes und Einkommens über zu große gesellschaftliche Macht verfügen würden, etwas von dem an die anderen abtreten, was sie sich am Markt verdient haben.

Auch die Konkretisierung des Gleichbehandlungsprinzips ist im Rahmen der traditionell-sozialstaatlichen Konzeption komplex; sie liegt in der Mitte zwischen der libertären, bloß formalen Gleichheit vor dem Gesetz und der egalitären generellen Gleichbehandlung aller Personen. Was die Anwendung der Gerechtigkeitsregeln betrifft, so folgt aus der traditio-

nell-sozialstaatlichen Konzeption einer gerechten Gesellschaft, dass Leistungsgerechtigkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Chancengleichheit in einem ausgewogenen Verhältnis und in wohlherwogener Kombination so anzuwenden sind, dass das gerechte Ergebnis zustande kommt. Das Gegenseitigkeitsprinzip schließlich wäre im Rahmen einer traditionell-sozialstaatlichen Konzeption im Sinne von Solidarität zu interpretieren, d. h. als Verpflichtung und Anspruch auf gegenseitige Hilfe, wenn die Kräfte der Individuen nicht zur Lebensbewältigung ausreichen.

3.4.4 Der Anwendungsbereich von Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft

Diese drei Beispiele zeigen die große Bandbreite, die es bei den Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft gibt. Es ist wichtig, sich vor Augen zu führen, welche Bedeutung solchen Gerechtigkeitskonzeptionen zukommt, wenn wir über soziale Gerechtigkeit reden. Denn es ist nicht sinnvoll, einzelne gesellschaftliche Tatbestände, Institutionen oder politische Maßnahmen isoliert beurteilen zu wollen. Wenn z. B. die Einkommensverteilung eine starke Differenzierung aufweist, aber gleichzeitig das Bildungswesen breiten Schichten Aufstiegschancen eröffnet, dann werden wir diese Einkommensungleichheit vielleicht ganz anders beurteilen als wenn zusätzlich hohe Bildungsbarrieren vorhanden wären. Sinnvoll ist es daher nur, eine Gesellschaftsordnung insgesamt zu betrachten und sie dann am Maßstab der für uns verbindlichen Konzeption einer gerechten Gesellschaft zu messen.

Verwendet man Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft hingegen zur isolierten Beurteilung von Einzelphänomenen, dann kommt man zu verzerrten und willkürlichen Ergebnissen, wie sich an einem Beispiel gut zeigen lässt: Wenn Arbeit nach Leistung entlohnt wird, dann halten wir dies für sich genommen für gerecht, gleichgültig, ob wir uns an der libertären oder der traditionell-sozialstaatlichen Konzeption orientieren. Wird jedoch eine prinzipiell marktwirtschaftliche Arbeitsverfassung mit einem umfassenden sozialen Sicherungssystem und einem rechtlichen Schutz für abhängig Beschäftigte (z. B. einem effektiven Kündigungsschutz) verbunden, dann ist das Gesamtergebnis im Sinne der traditionell-sozialstaatlichen Konzeption gerecht, im Sinne der libertären Konzeption jedoch ungerecht. Fehlen umgekehrt soziale Sicherung und schützende Regulierungen, dann ist eine marktwirtschaftliche Arbeitsverfassung im traditionell-sozialstaatlichen Verständnis ungerecht, im libertären jedoch gerecht. Gehen, um ein weiteres Beispiel zu nennen, ein umfassendes soziales Sicherungssystem und ein stark regulier-

tes Arbeitsrecht zusätzlich mit einer weitgehend nivellierten Einkommensverteilung Hand in Hand, dann wäre eine solche Gesellschaft nicht nur im Sinne der libertären, sondern auch der traditionell-sozialstaatlichen Konzeption ungerecht; gerecht wären solche Zustände hingegen, wenn wir sie an den Normen einer egalitären Gerechtigkeitskonzeption messen würden.

3.4.5 Entwürfe eines erstrebenswerten Lebens und eines angemessenen Freiheitsgebrauchs

Entscheidend ist nun, dass in allen Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft, seien sie liberal-marktwirtschaftlich, traditionell-sozialstaatlich, radikal-egalitär oder wie auch immer, stets ein spezieller Entwurf des erstrebenswerten Lebens und damit auch des Lebens in der Gemeinschaft zum Ausdruck kommt. Man könnte auch sagen, dass alle Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft von einem bestimmten Menschenbild ausgehen oder dass ihnen – um den Begriff aus Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden – eine bestimmte Vorstellung davon zugrunde liegt, worin die »Würde des Menschen« besteht. Letztlich beruhen die Gegensätze zwischen verschiedenen Gerechtigkeitskonzeptionen auf unterschiedlichen Vorstellungen von einem menschenwürdigen Leben und von einem angemessenen Gebrauch unserer Freiheit.

Wer z.B. die libertäre Gerechtigkeitskonzeption bevorzugt, der tut dies deswegen, weil für ihn das erstrebenswerte Leben in erster Linie in persönlicher Selbstständigkeit und Unabhängigkeit besteht und weil er die damit verbundenen Risiken als angemessenen Preis für eben diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit betrachtet; Leitbild des Zusammenlebens und des Gebrauchs der Freiheit ist nicht Solidarität, sondern Konkurrenz. Auch die Befürworter der traditionell-sozialstaatlichen Gerechtigkeitskonzeption schätzen persönliche Selbstständigkeit als wichtige Voraussetzung eines erfüllten Lebens, allerdings nicht als ausschließlichen oder dominanten Wert, sondern nur im Gleichgewicht mit anderen Werten wie Solidarität und Gemeinschaftlichkeit. Die egalitäre Konzeption einer gerechten Gesellschaft beruht hingegen auf der Vorstellung, dass das Leben in einer Gemeinschaft von Gleichen, die sich gegenseitig unterstützen und nicht nach persönlichem Vorrang und individuellem Vorteil streben, am wünschenswertesten ist.

3.4.6 Normative Begründungen von Gerechtigkeitskonzeptionen

Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft und Vorstellungen eines erstrebenswerten Lebens in der Gemeinschaft können auf sehr unterschiedli-

che Weise begründet oder gerechtfertigt werden. Bei diesen Begründungen oder Rechtfertigungen handelt es sich um philosophische, religiöse oder moralische Prinzipien, aus denen abgeleitet wird, dass und warum bestimmte Gerechtigkeitsvorstellungen Geltung beanspruchen können. Wir werden sehen, dass in der Ideengeschichte unterschiedliche normative Begründungen und Rechtfertigungen von sozialer Gerechtigkeit herangezogen worden sind, z. B. das Gesetz Gottes, das Wesen oder die Natur des Menschen, die Gebote der Vernunft, das »Naturrecht«, ein Sittengesetz oder etwa eine Konvention zum gegenseitigen individuellen Vorteil. Wir werden auch sehen, dass aus ein und derselben Begründung sehr verschiedene Gerechtigkeitskonzeptionen abgeleitet werden können und dass umgekehrt für ähnliche Gerechtigkeitskonzeptionen unterschiedliche Begründungen angeführt werden.

Normative Begründungen und Rechtfertigungen von Gerechtigkeitsvorstellungen dürfen übrigens nicht mit faktischen Erklärungen verwechselt werden. Bei den normativen Begründungen geht es um die Frage, welche Gerechtigkeitsnormen Geltung beanspruchen können und aus welchem Grund sie dies können. Faktische Erklärungen dagegen beziehen sich auf Gerechtigkeitsvorstellungen als Phänomene, die in der sozialen Realität in Gegenwart und Geschichte vorkommen, und sie versuchen eine Antwort auf die Frage zu geben, aus welchen sozialen und politischen Bedingungen heraus diese Vorstellungen entstanden sind und welche gesellschaftliche Funktion sie erfüllen.

Nehmen wir als Beispiel die oben erwähnte libertäre Gerechtigkeitskonzeption, die im 17. und 18. Jahrhundert von der Philosophie des klassischen Liberalismus entwickelt und in der Amerikanischen Revolution verwirklicht wurde: Ihre normative Rechtfertigung bestand in der Idee eines allgemeinen Natur- oder Vernunftrechts, demzufolge alle Menschen frei und gleich geboren sind. Die faktische Erklärung dafür, dass sich die Gerechtigkeitsvorstellungen des klassischen Liberalismus herausbildeten und schließlich allmählich durchsetzten, ist darin zu sehen, dass sie den Interessen des aufsteigenden Bürgertums entsprachen, das sich gegen die Eingriffe des absolutistischen Staates zur Wehr zu setzen begann.

4 Rationale Diskussion von Gerechtigkeitskonzeptionen

Das zentrale Problem der sozialen Gerechtigkeit besteht nun darin, dass es in einer modernen pluralistischen Gesellschaft wie der unseren eine Vielzahl unterschiedlicher religiöser, moralischer, weltanschaulicher und

philosophischer Auffassungen gibt. Deshalb kann es weder eine einzige unumstrittene Konzeption einer gerechten Gesellschaft noch ein einheitliches Leitbild eines erstrebenswerten Lebens und einen für alle verbindlichen Lebensentwurf geben. Damit soll keinem grundsätzlichen Relativismus oder Skeptizismus das Wort geredet und auch nicht behauptet werden, es gebe prinzipiell keine Wahrheit oder keine Erkenntnis der Wahrheit. Gemeint ist lediglich, dass es in einer differenzierten und von den unterschiedlichsten Traditionslinien geprägten Gesellschaft wie der unseren praktisch nicht erwartet werden kann, dass man sich auf eine von allen akzeptierte Konzeption einer gerechten Gesellschaft wird einigen können. Ob eine Einigung theoretisch denkbar ist, können wir getrost offen lassen.

Deshalb wird es letztlich auch umstritten bleiben, was mit sozialer Gerechtigkeit gemeint ist, unabhängig davon, ob wir als Einzelpersonen an die Gültigkeit objektiver Gerechtigkeitsideen glauben oder ob es politische Gemeinschaften gibt, die eine solche Überzeugung teilen. Zwar gibt es – entgegen dem äußeren Eindruck, der manchmal entsteht – im Prinzip zwischen Parteien und Politikern keinen Streit darüber, ob soziale Gerechtigkeit herrschen soll oder nicht; soziale Gerechtigkeit als solche wird vielmehr von allen gewünscht. Die inhaltlichen Gerechtigkeitsvorstellungen aber werden, realistisch betrachtet, niemals völlig deckungsgleich sein, weil es in der Gesellschaft einen dafür ausreichenden Wertekonsens nicht oder jedenfalls nicht mehr gibt.

Wenn es aber in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft keine letzte Übereinstimmung über Grundfragen der sozialen Gerechtigkeit geben kann, dann kann der Streit nicht um letzte Grundsätze gehen, sondern nur um Kompromisse und um im Übrigen vorläufige Mehrheitsentscheidungen, die revidierbar sein müssen, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse ändern.

Bei der sozialen Gerechtigkeit geht es, wie wir gesehen haben, letztlich um Werturteile. Werturteile können aber weder aus Tatsachen abgeleitet (§. Unterkapitel 1) noch – jedenfalls ist man heute überwiegend dieser Meinung – auf anderem Wege wissenschaftlich begründet werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine rationale Diskussion über soziale Gerechtigkeit möglich ist und dass in einer demokratischen Gesellschaft auf eine solche Diskussion verzichtet werden kann. Sie kann zwar keine eindeutige Entscheidung herbeiführen, aber sie kann sehr Wesentliches leisten:

1. Die politisch Handelnden – die Bürgerinnen und Bürger selbst sowie die Politikerinnen und Politiker und alle, die auf die Politik Einfluss

nehmen – können ihre eigenen Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit klären und sich dadurch ihre Entscheidung erleichtern.

2. Gegenseitige Kenntnis und Toleranz können gefördert werden. Dies eröffnet Kompromisse und erleichtert den friedlichen und geregelten Umgang mit den fundamentalen Meinungsunterschieden über soziale Gerechtigkeit, die nach Lage der Dinge auch nach intensiven Verständigungsversuchen bestehen bleiben werden. Die rationale Diskussion von Gerechtigkeitskonzeptionen kann helfen, die tatsächlichen Wertvorstellungen und die wirklichen Motive der Andersdenkenden und der politischen Gegner zu begreifen, statt sich nur an eigenen Vorurteilen zu orientieren. Sie kann bislang nicht bewusste Übereinstimmungen sichtbar machen und klären, worin die wirklichen Meinungsverschiedenheiten und unvereinbaren Wertvorstellungen bestehen. Auf diese Weise können die Beteiligten lernen, das Strittige vom Unstrittigen, das Unvereinbare vom Vereinbaren und das Verzichtbare vom Unverzichtbaren zu trennen.

Wie soll nun aber eine rationale Diskussion über Konzeptionen einer gerechten Gesellschaft möglich sein, wenn es um Werturteile und letztlich um Entwürfe eines erstrebenswerten Lebens geht? Eine solche Diskussion ist auf mehreren Stufen möglich.

Auf einer ersten Stufe ist es die Aufgabe einer rationalen Diskussion über soziale Gerechtigkeit, eine klare Trennung zwischen Tatsachenurteilen und Werturteilen herbeizuführen. Diese Unterscheidung ist von größter Bedeutung, weil Tatsachenurteile – wenn auch nur im Prinzip – mit Hilfe von Logik und Empirie wissenschaftlich zu fällen sind, während es sich bei Werturteilen um normative Postulate handelt, denen man aufgrund freier Entscheidung folgen kann oder die man verwerfen kann, ohne dies im strengen Sinne begründen zu müssen oder auch zu können. Die rationale Diskussion macht also das, was wissenschaftlich geklärt werden kann, der Klärung zugänglich und das, was die Wissenschaft nicht klären kann, wenigstens transparent.

Tatsachenurteile und Werturteile klar zu trennen, ist zwar wichtig, in der öffentlichen Diskussion über soziale Gerechtigkeit aber keineswegs eine selbstverständliche Praxis. Vielmehr treffen wir häufig auf versteckte Werturteile, die wie Tatsachenfeststellungen erscheinen, und umgekehrt auf versteckte Tatsachenbehauptungen, die lediglich die Gestalt von Werturteilen annehmen.

Nehmen wir z. B. an, jemand behauptet, der Sozialstaat sei prinzipiell ungerecht, weil jede soziale Umverteilung, wenn sie über die Sicherung des bloßen Existenzminimums hinausgehe, eine Entmündigung und einen

Eingriff in die Freiheit darstelle.⁴ Diese These enthält sowohl ein verstecktes Werturteil als auch ein verstecktes Tatsachenurteil, die beide nicht unbedingt falsch sein müssen, aber getrennt und für sich zu überprüfen sind: Das Werturteil betrifft das vorausgesetzte Idealbild der Freiheit: Freiheit wird hier nämlich als ausschließlich sich selbst verantwortliche soziale Ungebundenheit interpretiert, was bedeutet, dass man sich weder zu Solidarität verpflichtet sieht noch Solidarität in Anspruch nehmen will. Ein Tatsachenurteil ist in der stillschweigenden Behauptung enthalten, dass die Menschen im Regelfall, wenn sie staatliche Sozialleistungen erhalten, ihre Bemühungen um eine eigenverantwortliche Lebensführung verringern oder einstellen werden, um sich stattdessen auf staatliche Versorgung zu verlassen. Ein solches Tatsachenurteil über das Verhalten von Sozialleistungsempfängern kann wahr oder falsch sein. Wichtig ist nur, dass es einer Überprüfung anhand von Tatsachen bedarf. Diese Überprüfung kann jedenfalls nicht durch das – sicherlich weithin akzeptierte – Werturteil ersetzt werden, dass die Freiheit den höchsten Wert darstellt und dass es moralisch schlecht ist, andere Menschen zu entmündigen.

Auf der zweiten Stufe können wir nicht nur die Werturteile über soziale Gerechtigkeit von den Tatsachenurteilen unterscheiden, sondern auch die Werturteile selbst hinterfragen. Wir können sie zwar im strengen Sinne weder begründen noch widerlegen, aber es ist dennoch möglich, sie kritisch zu überprüfen, und zwar in vierfachem Sinne:

- in Bezug auf innere Widerspruchsfreiheit: Eine Gerechtigkeitskonzeption ist häufig komplex und setzt sich aus bestimmten Teilzielen zusammen, die auch widersprüchlich sein können. Ein Beispiel hierzu wird in Kapitel V (Unterkapitel 2.5) diskutiert. Dort wird von der Vorstellung die Rede sein, dass soziale Gerechtigkeit in einer Kombination aus Leistungsgerechtigkeit und Chancengleichheit besteht, was die Frage aufwirft, ob Leistungsgerechtigkeit und Chancengleichheit widerspruchsfrei vereinbar sind;
- in Bezug auf Vereinbarkeit mit allgemein anerkannten höherrangigen Normen: Wir können prüfen, ob Gerechtigkeitspostulate mit übergeordneten Werten in Konflikt geraten, sprich mit Werten, von denen wir annehmen können, dass sie ungeachtet verschiedener Meinungen über soziale Gerechtigkeit mehr oder weniger von allen Diskussionsteilnehmern anerkannt werden. Beispielsweise werden wir die These, dass soziale Gerechtigkeit in möglichst weitgehender Gleichheit besteht, in ihrem Verhältnis zur Norm der Freiheit diskutieren müssen, um festzustellen, ob die so verstandene soziale Gerechtigkeit mit Freiheit vereinbar ist. Stellen wir eine Unvereinbarkeit fest, dann müssen wir entweder

unseren Begriff von sozialer Gerechtigkeit als Gleichheit revidieren oder, falls wir an der Gleichheit festhalten, um der Gleichheit willen Unfreiheit in Kauf nehmen;

- in Hinblick auf die Konsequenzen: Werturteile über soziale Gerechtigkeit könnten Konsequenzen haben, die wir für ethisch nicht akzeptabel halten. Trifft dies zu, sind wir gezwungen, entweder unsere Werturteile über soziale Gerechtigkeit zu revidieren oder die Konsequenzen entgegen unserer ursprünglichen Überzeugung ethisch zu akzeptieren. Wer z. B. Chancengleichheit als wesentliches oder gar als einzig ausschlaggebendes Element von sozialer Gerechtigkeit betrachtet, der könnte zu dem Ergebnis kommen, dass dies – konsequent gedacht – sowohl die Abschaffung des Erbrechts als auch die weitgehende Ersetzung der familiären Erziehung durch öffentliche Kinderbetreuung erfordern würde. Chancengleichheit käme demnach mit der ziemlich weit verbreiteten Wertvorstellung über die Bedeutung und die Rechte der Familie in Konflikt. Wir müssten folglich entweder die Eingriffe in die Rechte der Familie akzeptieren oder aber Abstriche an unserer ursprünglichen Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit als Chancengleichheit machen;
- in Bezug auf materielle Interessen, die in einem Werturteil über soziale Gerechtigkeit zum Ausdruck kommen können: Wenn sich zeigt, dass ein solches Urteil geeignet ist, bestimmte Interessen als gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt erscheinen zu lassen, dann spricht das zwar als solches nicht für oder gegen dieses Werturteil und auch nicht für oder gegen die moralische Integrität desjenigen, der dieses Werturteil abgibt. Aber es lenkt unseren Blick auf mögliche versteckte Konsequenzen, die wir einkalkulieren müssen, wenn wir uns diesem Werturteil anschließen.

Auf der dritten Stufe einer rationalen Diskussion über soziale Gerechtigkeit geht es dann um die Realisierbarkeit unserer Vorstellungen. Hier müssen die konkreten gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen und die gegebenen Machtverhältnisse ebenso geprüft werden wie die politischen Instrumente, die uns zur Verwirklichung unserer Gerechtigkeitsforderungen zur Verfügung stehen. Auch die etwaigen Nebenwirkungen, mit denen beim Einsatz solcher Instrumente zu rechnen ist, müssen bedacht werden. Egalitäre Gerechtigkeitsvorstellungen sind also z. B. im Hinblick darauf zu prüfen, ob es möglich ist, ihrem Ziel durch großangelegte steuerliche Umverteilung oder durch Eingriffe in das Privateigentum näher zu kommen, und was die ökonomischen Folgewirkungen solcher Maßnahmen wären. Ähnliche Überlegungen sind bei streng libertären Gerechtigkeitskonzeptionen anzustellen; z. B. ist die Frage zu stellen,

ob ein weitgehender Verzicht auf soziale Sicherung, ausgleichende Umverteilung und Regulierung des Arbeitsmarkts unter den politischen Bedingungen der parlamentarischen Demokratie überhaupt durchsetzbar wären.

Es gibt noch eine vierte Stufe der rationalen Diskussion, nämlich die sozialwissenschaftliche oder historische Erklärung der Entstehung oder Veränderung von Normen sozialer Gerechtigkeit. Hier werden die Normvorstellungen ihrerseits wieder als soziale Fakten des gesellschaftlichen Lebens interpretiert und es wird versucht, ihre Existenz aus den historischen Bedingungen und aus den sozialen Verhältnissen heraus zu erklären. Ein mögliches Ergebnis dieser Diskussion ist die Ideologiekritik, d. h., dass Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit in ihrer Interessengebundenheit transparent gemacht werden.

Zusammenfassung

Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit

1. Grundlegend für die Diskussion über soziale Gerechtigkeit ist die Unterscheidung zwischen Normen und Fakten (aus Fakten können keine Normen oder Werturteile hergeleitet werden).
2. Soziale Gerechtigkeit besteht aus zahlreichen Unterzielen, die teilweise in Konflikt stehen können.
3. Politische Einrichtungen und Maßnahmen, die unter dem Aspekt der sozialen Gerechtigkeit zu beurteilen sind, haben meist komplexe Auswirkungen und betreffen eine Vielzahl verschiedener und sich überschneidender Personengruppen.
4. Wegen der Mehrdimensionalität des Gerechtigkeitsziels und der komplexen Realität ist es nicht sinnvoll, einzelne gesellschaftliche Tatbestände oder politische Maßnahmen isoliert unter Gerechtigkeitsaspekten zu beurteilen. Sinnvoll sind Gerechtigkeitsurteile nur, wenn sie unter wohlabgewogener Berücksichtigung aller Teilbereiche und aller Teilgruppen der Gesellschaft getroffen werden.
5. Als Basisbedeutung lässt sich formulieren, dass »soziale Gerechtigkeit« in einer angemessenen Verteilung von Gütern und Lasten, Rechten und Pflichten, Chancen, Freiheitsspielräumen und Macht besteht. Angemessen ist eine Verteilung, wenn sie regelgebunden (nicht willkürlich) und sozialetisch geboten ist.

6. Soziale Gerechtigkeit ist ein Spezialfall von Gerechtigkeit überhaupt: Sie bezeichnet eine gerechte Ordnung von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat (im Gegensatz zur individuellen Gerechtigkeit).
7. Es gibt vier allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien: a) Unparteilichkeit, b) Gegenseitigkeit, c) »Jedem das Seine«, d) Gleichbehandlung (Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln). Lediglich die Gerechtigkeitsprinzipien b), c) und d) sind für die Frage der sozialen Gerechtigkeit relevant. Allerdings sind sie nur Abstrakte und können mit beliebigen Inhalten gefüllt werden; sie reichen allein nicht aus, das Wesen der Gerechtigkeit inhaltlich zu bestimmen.
8. Zur Umsetzung allgemeiner Gerechtigkeitsziele in konkrete Politik dienen häufig bestimmte Gerechtigkeitsregeln wie Leistungs- oder Tauschgerechtigkeit, Bedarfs- oder Bedürfnisgerechtigkeit, Chancengleichheit (oder Chancengerechtigkeit) und Belastungsgerechtigkeit. Keine dieser politischen Gerechtigkeitsregeln umfasst jedoch für sich allein das Ganze der sozialen Gerechtigkeit. Zudem bestehen zwischen ihnen häufig Zielkonflikte.
9. Die inhaltliche Bestimmung von Normen der sozialen Gerechtigkeit ist streng genommen nur möglich im Rahmen einer umfassenden und sozialetisch fundierten Gerechtigkeitskonzeption, in der ein bestimmtes »Menschenbild« und ein Entwurf für ein erstrebenswertes Leben und einen angemessenen Gebrauch unserer Freiheit zum Ausdruck kommt.
10. In modernen pluralistischen demokratischen Gesellschaften gibt es eine Vielzahl von verschiedenen und miteinander häufig nicht zu vereinbarenden Wertvorstellungen und Entwürfen eines erstrebenswertes Lebens und eines angemessenen Gebrauchs der Freiheit. Deshalb ist es praktisch nicht möglich, sich auf eine einzige allgemeinverbindliche Konzeption sozialer Gerechtigkeit zu einigen. Wir müssen also mit einem Pluralismus der Konzeptionen von sozialer Gerechtigkeit leben.
11. Trotzdem kann eine rationale Diskussion von Gerechtigkeitskonzeptionen zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz und Kompromissfähigkeit beitragen. Dazu gehören eine klare Trennung von Tatsachen- und Werturteilen sowie die Überprüfung auf Widerspruchsfreiheit